

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOGIE

begründet von
WILLIAM FOERSTE †

herausgegeben von
JAN GOOSSENS

Schriftleitung
GUNTER MÜLLER

Band 36
1996



ASCENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Instituts der Universität Münster.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Herausgeber: Prof. Dr. JAN GOOSSENS

Schriftleitung: Dr. GUNTER MÜLLER

Magdalenenstraße 5, 48143 Münster

Verlag: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster.

© 1996 by Kommission für Mundart- und Namenforschung
Westfalen, Magdalenenstraße 5, 48143 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion

Druck und Buchbinderei: Druckhaus Aschendorff, Münster, 1996

ISSN 0078-0545

Inhalt des 36. Bandes (1996)

Ludger Kremer

Grenzdialekte als Indikatoren von Sprachwandel.
Einige einführende Bemerkungen 1

Lex Schaars

Rezenter Mundartwandel in drei Gebieten der Provinz Gelderland:
Achterhoek, Liemers und Veluwe 7

Siemon Reker

Das Groningische auf dem Wege vom niederdeutschen Dialekt
zur Lautvariante des Niederländischen 19

Georg Cornelissen

Substantivische Flexionsklassensysteme verwandter
niederländischer und deutscher Dialekte.
Strukturelle und sprachwandelorientierte Beobachtungen 31

Ludger Kremer

Standardisierungstendenzen und die Entstehung sprachlicher Bruchstellen
am Beispiel der niederländisch-deutschen Kontaktzone 59

Gudrun Heidemann – Nelly Sawatzky

„*Et'ch wejt'* von Schiller *'Der Taucher'*.“ Zur autochthonen Varietät
des Niederdeutschen von Aussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion 75

Irmgard Simon

Düüker, Droos, Budde, Klaonenkasper, Belzebuck ...
Über niederdeutsche Teufelsnamen und ihre Verwendung 107

Ulrich Scheuermann

wolte sie sich baden laßen.
Von der „Ordalienmentalität“ bäuerlicher Bevölkerung in der frühen
Neuzeit – und von einem choleralischen Bauermeister 135

Brigitte Derendorf

Die mittelniederdeutsche ‚Historienbibel VIII‘ 167

Ulrich Scheuermann, Göttingen

wolte sie sich baden lassen

Von der „Ordalienmentalität“¹ bäuerlicher Bevölkerung in der frühen Neuzeit – und von einem choleraischen Bauermeister

Irmgard Simon
als nachträglicher Gruß
zum 6. Oktober 1995

1. Vorüberlegungen

Der folgende Beitrag beruht auf Materialien zu einer geplanten Geschichte von Elliehausen, einem ehemals selbständigen Dorf, das mit der letzten großen Gebietsreform am 1. Januar 1973 ein Stadtteil von Göttingen wurde; Elliehausen liegt knapp fünf Kilometer nordwestlich des Zentrums.

Wer eine derartige Ortsgeschichte zu schreiben versucht, der empfindet es oft genug als durchaus schmerzlich, daß seine Quellen in der Regel keine unmittelbaren Zeugnisse der Menschen früherer Epochen sind, daß sie – selbst das nicht immer in der gewünschten Ausführlichkeit – zwar über sie berichten, sie aber kaum einmal als handelnde Personen zeigen. So erfahren wir denn auch so gut wie nichts darüber, wie denn wohl vor dreihundert Jahren der Alltag in unserem Dorfe ausgesehen haben mag, wie dessen Bewohner mit seinen Problemen fertig wurden, was sie über Ereignisse und Geschehnisse in der engeren und der weiteren Nachbarschaft erfuhren², wie sie Feste feierten, was sie bewegte und umtrieb. Dieses Manko ist letztlich auf „die bekannte Tatsache [zurückzuführen], daß Unterschichten in den Archiven unterrepräsentiert sind. Archive sind durchweg Behördenarchive, in denen die Mehrheit der Bevölkerung als verwaltete Bevölkerung vorkommt, und diejenigen Gruppen, bei denen es am wenigsten zu verwalten gibt, sind auch am dürtigsten vertreten“³; Schubert spricht gar vom „tiefe[n] Schatten des vergessenen

1 Der Terminus nach G. SCHORMANN, *Hexenprozesse in Nordwestdeutschland*, Hildesheim 1977, S. 118.

2 Als ein bescheidener Ansatz hierzu mag gelten: U. SCHEUERMANN, *Zur evangelischen Kirchen nach Nimwegen 6 mgr. Vom Erfahrungshorizont bäuerlicher Bevölkerung in der frühen Neuzeit*, in: *Lingua Theodisca. Beiträge zur Sprach- und Literaturwissenschaft. Jan Goossens zum 65. Geburtstag*, hrsg. v. J. CAJOT – L. KREMER – H. NIEBAUM, Münster Hamburg 1995, Bd. 2, S. 1143-1150.

3 So G. SCHORMANN, *Hexenprozesse in Deutschland*, 2. Aufl. Göttingen 1986, S. 121.

Alltags“⁴. Diese Tatsache wirkt sich insonderheit bei einer Ortsgeschichte außerordentlich nachteilig aus, da gerade sie in besonders starkem Maße die Nähe zum ‚kleinen Mann‘ sucht, gewinnt sie doch nicht zuletzt aus dieser ihren speziellen Reiz.

Um so erfreuter ist der Chronist, wenn er denn doch einmal auf eine Quelle stößt, die ihm Einblicke in den dörflichen Alltag gewährt. Eine solche sind die Protokollbücher der althannoverschen Ämter⁵; die des ehemaligen Amtes Harste – 9 km nordwestlich von Göttingen, 5½ km nördlich von Elliehausen –, zu dem als der nächst höheren Verwaltungseinheit Elliehausen bis zu deren Auflösung im Jahre 1823 gehörte, befinden sich im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover⁶.

Zwar spiegelt sich der einzelne Fall, der in den Protokollbüchern seine Spuren hinterlassen hat, im allgemeinen nur in recht knappen Einträgen wider; die bunte Vielfalt höchst unterschiedlicher Ereignisse jedoch, die in ihnen dokumentiert sind – einerseits zivile Streitfälle im Rahmen der niederen Gerichtsbarkeit wie Beleidigungsklagen, Schlägereien, Anzeigen wegen Diebstahls, Schadenersatzklagen, Erbstreitigkeiten, strittige Geldgeschäfte, andererseits bäuerliche Rechtsgeschäfte wie Testamente, Besitzüberschreibungen (mit Hofinventaren), Grundstücksangelegenheiten, Verlöbnis- und Eheabsprachen – vermittelt in ihrer Gesamtheit sehr wohl ein durchaus anschauliches Bild.

Aber selbst mit dieser Quelle läßt sich das Agieren der Dorfbewohner im ‚normalen‘ Alltag nur selten wirklich greifen. Damals wie heute gilt, daß das ungestört ablaufende, vielleicht als monoton empfundene tägliche Leben, der Arbeitsalltag mit seinen Mühen und Plagen, aber auch die herausragenden Ereignisse im Jahresablauf in der Regel nicht des Aufzeichnens für wert befunden wurden und werden. Der Normalität, in der alles seinen gewohnten Gang geht, alles reibungslos klappt, wird so gut wie nie Beachtung geschenkt. Dabei ist sie es doch, die den Tagesablauf quantitativ wie qualitativ bestimmt. Sogar die außer-gewöhnlichen Geschehnisse, die sich dem individuellen wie dem kollektiven Gedächtnis zunächst sehr wohl nachhaltig einprägen mögen, bleiben in ihrer Mehrzahl unver-

4 E. SCHUBERT, *Fahrendes Volk im Mittelalter*, Bielefeld 1995, S. 1. – Vgl. auch ebd. S. 23-28 das Kapitel I. 3., das die „Quellenproblematik“ behandelt.

5 Vgl. dazu auch Marielies SAATKAMP, *Bekandt daß sie ein Zaubersche were. Zur Geschichte der Hexenverfolgung im Westmünsterland*, Vreden 1993, S. 60: „Injurienverfahren dieser Art sind in den Protokollbüchern der westmünsterländischen Go- und Freigerichte überliefert“. – Eine ganz andere Quelle, die sog. ‚Tafelamtsrechnungen‘ in den Kämmereregistern der städtischen Ausgaben, erwies sich als äußerst ergiebig für Ingeborg TITZ-MATUSZAK, *Zauber- und Hexenprozesse in Goslar*, Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 65 (1993) 115-160.

6 Der älteste Elliehausen betreffende Eintrag in ihnen stammt aus 1638, liegt mithin zehn Jahre vor dem Ende des Dreißigjährigen Krieges.

zeichnet, wodurch die Erinnerung auch an sie allmählich verblaßt, auch sie auf längere Sicht der Nachwelt völlig verlorengehen⁷.

Allenfalls für sich selber, für die eigenen, letztlich immer sehr intimen Bedürfnisse, mag der eine oder der andere das Verlangen verspüren, schriftlich festzuhalten, was so flüchtig ist, so rasch vergeht und schnell in Vergessenheit gerät. Tagebuchartige Aufzeichnungen jedoch, die solchem Verlangen entspringen, finden sich auf einem Dorfe kaum einmal⁸. Und zu amtlichem Schriftgut, das aufzubewahren eine Institution sich bemüßigt hätte fühlen können, wurden und werden derartige Texte schon gar nicht.

„Mein“ Protokollbuch wurde auf dem Amt in Harste geführt, gehört also zu der Textsorte „amtliches Schriftgut“ und verdankt dieser Eigenschaft Entstehung und Erhaltung. Darin aber liegt wiederum auch begründet, daß es eben nicht das enthält, was ich so sehnlich suchte: Nicht die Normalität des Alltags wurde eingetragen, sondern es wurden gerade die von der Norm abweichenden Ereignisse notiert, die sich aus Störungen im Zusammenleben der Dorfbewohner ergaben. Daß wir als Folge dessen in einer derartigen Quelle vorwiegend auf unliebsame Vorfälle stoßen, könnte ein schiefes Bild von eben diesem Zusammenleben entstehen lassen, das so unfriedlich, wie es uns hier entgegentritt, denn doch gewiß nicht war. Aber frei von derartigen Vorkommnissen war und ist das Leben auf dem Dorfe nun wiederum auch nicht; sie gehören nun einmal seit jeher sehr wohl zum dörflichen Alltag. Damals so wenig wie heute war das Dorf ein Ort schönster Eintracht und Harmonie⁹.

7 Vgl. zu diesem Komplex zuletzt J. ASSMANN, *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*, München 1992.

8 Es gibt selbstverständlich Beispiele für Tagebücher auch des ‚kleinen Mannes‘. Erinnert sei hier z. B. an die Ulrich BRÄKERS aus dem 18. Jahrhundert, die ein späterer Herausgeber seiner erstmals 1789 in Zürich erschienenen „Lebensgeschichte“ anhand literarischer Kriterien als „zu ungleichwertig, zu ablegend“ einstufte, „um vermehrte Beachtung erzwingen zu können“ (W. GUNTHER in seinem Nachwort zu der 1965 von ihm bei Reclam herausgegebenen *Lebensgeschichte [...] des Armen Mannes im Tockenburg* S. 248); derlei Aspekte spielen hier natürlich keine Rolle. – Außer-gewöhnlichen Umständen – und das war wohl die Regel für das Zustandekommen derartiger Texte – verdanken ihre Entstehung z. B. die Aufzeichnungen Gerard UDINCKS, *Tot tijdverdrijf in ballingschap (1663-1665)*. *Dagboek van Gerard Udinck*, hrg. v. H. NIEBAUM – F. VELDMAN, Groningen 1988.

9 Vgl. dazu u. a. Heide WUNDER, *Hexenprozesse und Gemeinde*, in: *Hexenverfolgung und Regionalgeschichte*, hrg. v. Gisela WILBERTZ – G. SCHWERHOFF – J. SCHEFFLER, Bielefeld 1994, S. 61-70, S. 62f.: „Die ‚heile Welt‘ der Gemeinde als face-to-face Gesellschaft erweist sich als Projektion: sie war keineswegs ‚Gemeinschaft‘ im emphatischen Sinne“.

2. Der landesgeschichtliche Hintergrund

In den welfischen Territorien entwickelten sich im 13./14. Jahrhundert im Zuge der „Entfaltung fürstlicher Landesherrschaft [...] mehr oder weniger geschlossene Herrschaftsbezirke von unterschiedlicher Größe“, die späteren Ämter¹⁰. Im Jahre 1373 wird erstmals ein herzoglicher Amtmann in Harste erwähnt¹¹; spätestens für jenes Jahr also muß die Existenz des gleichnamigen Amtes als gesichert gelten.

Die Ämter besaßen zunächst keine eigene Gerichtsbarkeit, doch strebten die Amtmänner als Vertreter des Landesherrn sie – nicht nur in dessen Interesse – mit seiner Unterstützung sehr bald an. Zu ihrer eigentlichen Funktion als unterer Verwaltungsbehörde zogen sie damit die der unteren Justizbehörde an sich.

Das Amt Harste unterstand zunächst der Jurisdiktion des ehrwürdigen, bereits seit dem 10. Jahrhundert nachweisbaren Landgerichtes auf dem Leineberg westlich von Göttingen¹², aus der es endgültig erst zwischen 1660 und 1670 herausgelöst wurde¹³. Schon seit dem späten 16. Jahrhundert aber hatten „die Harster Beamten ihre Tätigkeit auf die Beurkundung und Protokollierung von Rechtsgeschäften der bäuerlichen Bevölkerung“ ausgedehnt¹⁴.

„Nach der Trennung vom Landgericht auf dem Leineberg wurde im Amt Harste [...] regelmäßig ein eigenes Landgericht zur Bestrafung der von den Amtsuntertanen verübten Wrogendelikte ‚gehegt‘“. Zu den der sog. ‚niederer Gerichtsbarkeit‘ zugerechneten Delikten zählten u. a. „Tätlichkeiten, die zu keiner Verwundung führen sowie Beleidigungen und Verleumdungen (Real- und Verbalinjurien)“. Mit diesen Straftatbeständen befinden wir uns exakt im Bereich jener drei Verfahren, von denen hier zu handeln sein wird. Schon die Tatsache, daß über sie in Harste und damit auf der untersten Jurisdiktionsebene befunden wurde und sie nicht etwa an eine höhere Instanz überwiesen wurden, zeigt, daß sie trotz aller Brisanz, die wir ob der Begriffe *Hexe* und *Hexenmeister* in ihnen sehen mögen, seinerzeit eben doch nicht/nicht mehr als sonderlich gravierend eingestuft wurden.

„Vor den Untergerichten, zu denen [...] auch die landesherrlichen Ämter zählten, wurde in der Regel mündlich verhandelt“. „Die Einleitung des ordentlichen Prozesses erfolgte entweder durch Einreichung einer Klageschrift beim Amt oder

10 Vgl. F. WEISSENBORN, *Gerichtsbarkeit im Amt Harste bei Göttingen*, Göttingen 1993; Zitat ebd. S. 3.

11 Nach K.H. BIELEFELD, *Beiträge zur Geschichte des Dorfes Harste (Kreis Göttingen)*, Plesse-Archiv 12 (1977) 7-243. Hier S. 27.

12 Vgl. zu diesem insbesondere W.D. KUPSCH, *Das Gericht auf dem Leineberg vor Göttingen*, Göttingen 1972.

13 So WEISSENBORN (wie Anm. 10) S. 19. – KUPSCH (wie Anm. 12) S. 21 datiert die Herauslösung exakt in das Jahr 1665.

14 WEISSENBORN (wie Anm. 10) S. 17. – Die folgenden Zitate ebd. S. 77, 79, 60, 61. – Diese Usurpation fand ihren Niederschlag in meiner Quelle, die immerhin schon im Jahre 1576 einsetzt.

durch mündlichen Klagevortrag, der vom Amtsschreiber, wie alle übrigen Prozeßhandlungen, zu Protokoll genommen wurde. [...] Beim mündlichen Verfahren wurden die Streitparteien vorgeladen, damit der Beklagte im Termin auf die Klage antworten [...] konnte“¹⁵.

3. ‚Hexen‘ und ‚Hexen‘prozesse

„Hexenprozesse haben in Deutschland die nach den Judenverfolgungen größte nicht kriegsbedingte Massentötung von Menschen durch Menschen bewirkt“¹⁶. Der Hexenwahn, die Hexenverfolgungen stellen eine der grausamsten Verirrungen des menschlichen Geistes in spätem Mittelalter/früher Neuzeit dar. Hunderttausende unschuldiger Menschen, zum weitaus größten Teil Frauen, wurden verleumdet, diskriminiert, sozial geächtet, in den Kerker geworfen, gefoltert, dabei oft zu Tode gequält, schließlich bei lebendigem Leibe verbrannt. Obwohl ein solches Schicksal de facto vornehmlich Angehörige der unteren Schichten traf, war im Prinzip doch niemand vor ihm sicher: Durch die unter der Folter gemachten ‚Besagungen‘ konnte jede Frau, konnte jeder Mann, konnten sogar Kinder in den Verdacht der Hexerei geraten, und war sie/er erst einmal in ein dann folgendes Verfahren verwickelt, dann gab es für sie/ihn kaum noch ein Entrinnen, dann loderte für sie/ihn in aller Regel am Ende der Scheiterhaufen.

Dieses ist der Hintergrund, vor dem – nun allerdings nicht mehr in wirklich lebensbedrohenden Dimensionen – sich abspielte, wovon im folgenden zu berichten sein wird. Zwar lassen die drei Harster Verfahren, Elliehausen betreffend, von den eben angedeuteten grausamen Exzessen nichts erkennen, gehen sie über das von Saatkamp als ‚Vorfeld‘ eingestufte Stadium nicht hinaus¹⁷, dennoch war das Eis

15 Vgl. dazu auch SAATKAMP (wie Anm. 5) S. 60: Im Westmünsterland „verliefen Beleidigungsklagen nach einem bestimmten Muster: Ein Kläger trat vor Gericht und beschuldigte jemanden, der ihn beschimpft oder tätlich angegriffen hatte. Der Beschuldigte stritt meistens alles ab, und es war Sache des Klägers, ihm seine Schuld nachzuweisen. Waren Zeugen gefunden, die die Behauptungen des Klägers bestätigen konnten, so gab der Beschuldigte nach und wurde zu einem öffentlichen Widerruf und meistens zusätzlich zu einer Geldstrafe verurteilt. Ferner nannte der Kläger einen Geldbetrag, der nach seinen Vorstellungen seine verletzte Ehre wieder herstellen konnte“. – Im Unterschied zum Westmünsterland begegnen uns in den Elliehausen betreffenden Harster Injurienverfahren keine Geldstrafen und/oder Kompensationszahlungen!

16 SCHORMANN (wie Anm. 3) S. 5.

17 SAATKAMP (wie Anm. 5) Kap. 3. – Angesichts der größerräumigen Aufarbeitung des in den Archiven vorhandenen und in Publikationen berücksichtigten Materials gehe ich zwar davon aus, daß es Elliehäuser Fälle, die nicht auf dem Amt in Harste anhängig gemacht wurden, sondern gleich an eine höhere Instanz gingen, nicht gibt – kann dies aber angesichts des mir unbekanntem Materials aus „Himmels Hexenprozeßsammlung im Wojewodschaftsarchiv Poznan“ (SCHORMANN [wie Anm. 3] S. 8) nicht ganz sicher sein. – Die wichtigsten Archivalien, in denen ich sozusagen ‚vor Ort‘ noch

noch recht dünn, auf dem man sich in den 1670er Jahren im Göttingenschen Teil des welfischen Fürstentums Calenberg in derartigen Prozessen bewegte. Das zeigt insbesondere die ‚Ordalienmentalität‘ der Protagonisten im ersten hier nachzuzeichnenden Fall, der viele Merkmale eines beginnenden Hexenprozesses aufweist – wenn sie letztlich auch nur an der Oberfläche bleiben. Es läßt sich unschwer denken, daß 40 oder vielleicht auch nur 20 Jahre früher das Verfahren einen wesentlich dramatischeren Verlauf hätte nehmen können – dann allerdings nicht vor der Instanz ‚Amt Harste‘.

Bei den nachstehenden drei Harster ‚Hexen‘prozessen handelt es sich letztlich denn doch um nichts anderes als um Klagen gegen Verbalinjurien, wie sie uns in den Quellen nicht nur jener Jahre immer wieder begegnen. Dennoch gilt natürlich auch für sie, was Schormann so formuliert: „Um die Mitte des 17. Jhs. mußte eigentlich jeder wissen, daß die Beschimpfung mit Zauberei keine üble Nachrede, sondern eine mörderische Beschuldigung war. Trotzdem wird unglaublich schnell und aus geringfügigen Anlässen mit Hexerei um sich geworfen“¹⁸. An anderer Stelle führt er später weiter aus: „Die Akten machen es einem schwer, die Beschuldigungen wohlwollend durch Leichtfertigkeit interpretieren zu wollen. Die Aussagen enthüllen nicht nur ein Haßpotential von erschreckendem Ausmaß in Familien- und Nachbarschaftskonflikten, sondern auch seine Entladung im Willen zur physischen Vernichtung“¹⁹.

Noch in den 1670er Jahren waren auch in Elliehausen nahe Göttingen mißgünstige Nachbarn rasch mit einer entsprechenden Anschuldigung bei der Hand. Wenn sie auch nicht mehr zwangsläufig zu einem gleichsam ‚klassischen‘ Hexenprozeß führte, der dann gar mit dem Tode der Beschuldigten hätte enden können, so hatte sie doch in jedem Falle Anfeindungen und drohende soziale Isolation zur Folge. So ist es nur zu verständlich, daß die Betroffenen sich zur Wehr setzten und Beleidigungsklagen anstrebten, aus denen dann zwangsläufig Verfahren vor dem zuständigen Amt resultierten²⁰. Es bleibe also dahingestellt, ob aus derartigen Verfahren auf

hätte fündig werden können, die Urkunden und Akten des Leinebergergerichtes, sind bei der Bombardierung Hannovers Anfang Oktober 1943 im dortigen Staatsarchiv verbrannt. – Die Leinebergensia des Stadtarchivs Göttingen betreffen außer der damaligen Stadt selber nur deren vier sog. ‚Stadtdörfer‘, die heutigen Stadtteile (Groß-)Ellershausen, Grone, Holtensen und Roringen.

18 G. SCHORMANN, *Hexenverfolgung in Schaumburg*, Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 45 (1973) 145-169; Zitat ebd. S. 161. – Vgl. auch SAATKAMP (wie Anm. 5) S. 61: „Am Anfang des 17. Jahrhunderts wurde das Westmünsterland von einer allgemeinen Hexenhysterie heimgesucht, die zu Prozessen, vor allem aber auch zu Beleidigungsklagen führte“; es „finden sich immer wieder Beleidigungsklagen wegen Zauberei“.

19 SCHORMANN (wie Anm. 3) S. 99.

20 Dazu SAATKAMP (wie Anm. 5) S. 16: „Strengte eine verdächtige Frau eine Beleidigungsklage gegen ihre Verleumder an, so konnte sie damit weiteren Anfeindungen oft wirkungsvoll entgegentreten, während sie bei der Wasserprobe meistens zu ihrem Entsetzen auf dem Wasser trieb, statt als unschuldiger Mensch zu sinken“. Und ebd. S. 66: „Anders als die im Münsterland so verbreiteten

eine zu jener Zeit in der Bevölkerung verbreitete „Stimmung [...] gegen vermeintliche Hexen“ geschlossen werden darf²¹; in dieser Hinsicht bestanden denn wohl doch Unterschiede zwischen dem Westmünsterland und dem Göttingenschen²².

Vieles spricht dafür, daß die Ereignisse im südlichen Niedersachsen auf einer für die Betroffenen vergleichsweise harmlosen Ebene abliefen, auf der letzte Konsequenzen aus den erhobenen Vorwürfen ausblieben. Mir scheinen *Hexe* und *blinder Hexen Meister*, auf die wir gleich stoßen werden, durchaus auf einer Stufe zu stehen mit anderen leichthin geäußerten ehrenrührigen Anwürfen wie *ehebrechersche Hure*, *Schelm vndt Dieb* oder *Betrieger*, wegen derer vergleichbare Verfahren sonst angestrengt wurden: Die Ausdrücke stellten lediglich Injurien dar – gegen die sich die so Gescholtenen allerdings mit Recht zur Wehr setzten. Die Tatsache aber, daß das Amt als die zunächst anzurufende erste Instanz sich in keinem Fall für nicht zuständig erklärte und einen solchen Prozeß an eine höhere Instanz – das Leinebergericht bei Göttingen oder das Hofgericht in (Hannoversch) Münden – abgegeben hätte, zeigt doch wohl sehr deutlich, daß man auch seitens des Amtes in derartigen Fällen nicht mehr sah als die üblichen Beleidigungsklagen, mit denen man auch sonst unliebsam oft zu tun hatte.

Allerdings sehe ich in *Hexe* und *Hexen Meister* des späten 17. Jahrhunderts sehr wohl Reflexe jener damals noch nicht lange zurückliegenden grausamen Geschehnisse; die Erinnerung an sie dürfte im Volk durchaus noch lebendig gewesen sein²³. Immerhin hatten erst gut 20 Jahre zuvor im nur knapp 5 km entfernten Göttingen noch zwei ‚klassische‘ Hexenprozesse stattgefunden, deren erster mit dem Tod durch Verbrennen geendet hatte, von deren zweitem immerhin bekannt ist, daß die verdächtige Margarete Timann am 20. Januar 1649 gefoltert wurde – Beinschrauben, „auf die Leiter gespannt“ –, wobei ihr „ein Arm aus dem Wirbel gegangen sein“ soll²⁴. Auf jeden Fall war im ausgehenden 17. Jahrhundert auch – und gerade?

Wasserproben boten Beleidigungsklagen tatsächlich einen Schutz gegen Anfeindungen und böse Gerüchte“.

- 21 „Wo Hinweise auf tatsächlich geführte Hexenprozesse fehlen, geben die in den Protokollbüchern der Go- und Freigerichte festgehaltenen Beleidigungsklagen Auskunft über die Stimmung, die in der Bevölkerung gegen vermeintliche Hexen [...] herrschte“, so SAATKAMP (wie Anm. 5) S. 59.
- 22 Vgl. auch SCHORMANN (wie Anm. 1) S. 158: „Im niedersächsischen Raum sind insgesamt wenig Hexenprozesse nachweisbar verglichen mit Westfalen, das ein zentrales Gebiet der Hexenprozesse gewesen sein muß“. – Aber auch SAATKAMP (wie Anm. 5) S. 17 stellt zusammenfassend fest: „Waren [...] eigentliche Hexenprozesse selten, so gehörten doch Beschimpfungen, Gerüchte, Wasserproben und Beleidigungsklagen auch im Westmünsterland zum Alltag der Menschen“.
- 23 Vgl. dazu u.a. A. SAATHOFF, *Geschichte der Stadt Göttingen bis zur Gründung der Universität*, Göttingen 1937, S. 236: „Der Hexenglaube wurzelte so tief in der Seele unseres Volkes, daß die Reformation ihn nicht ausrotten konnte“.
- 24 Vgl. MUHLERT, *Ein Hexenprozeß in Göttingen*, in: *Protokolle über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens* 2, Göttingen 1898, S. 24-41; die beiden Zitate ebd. S. 38. Der Ausgang dieses Prozesses ist nicht überliefert. – Daß im ersten Fall die ‚Hexe‘ verbrannt wurde, schließe ich

– in der bäuerlichen Bevölkerung der Hexenglaube noch tief verwurzelt, hatte man noch eine recht klare Vorstellung von ‚Hexen‘, wußte man um ‚Hexen‘verfolgung, ‚Hexen‘prozesse, ‚Hexen‘verbrennungen²⁵.

Es sei gestattet, an dieser Stelle einen Bogen bis in unsere Gegenwart zu schlagen, in der – trotz hin und wieder zelebrierter schwarzer Messen – kaum jemand ernsthaft von einem Fortleben des Hexenglaubens wird sprechen wollen²⁶.

Anhand des einschlägigen Materials im Archiv des Niedersächsischen Wörterbuches der Universität Göttingen läßt sich ein Bild von ‚der‘ Hexe skizzieren, das nicht mehr sonderlich furchteinflößend ist: In freien Kontexten dient *Hexe* lediglich als Schimpfwort – Typ *ulle Hexe!* –, und in gebundener Rede macht sich ‚der Volksmund‘ eher lustig über Hexen, als daß er Furcht vor ihnen zu erkennen gäbe: *Du büss ja besapen ad 'n Hex!* – *Nu is de Katt 'n Hexe.* – *Wenn de Sünn schient un 't regent, backen de Hecksen Pannkook.* – *Vandage watt 'n heten Dag, sä de Hexe, do schöll se brennen.* Selbst Anklänge an Schadenzauber durch Hexen und an dessen Abwehr sind nicht mehr geeignet, Furcht und Schrecken zu verbreiten oder zu besänftigen: *Briunen Dust was der olen Hexe nich bewust.* Mögen derartige – und ähnliche – Wendungen auch bis in Zeiten zurückreichen, da die Menschen in einer ‚wissenschaftlichen Hexenlehre‘ befangen waren: Für das ausgehende 19., das beginnende 20. Jahrhundert können sie nicht mehr als Ausdruck eines existenziellen Hexenglaubens herhalten, und auch von der Furcht der ‚Hexen‘ vor dem Feuertod findet sich da bei genauerem Hinsehen keine Spur mehr. Und wenn dann gar, „na-

aus der Verhandlung gegen Margarete Timann, in der dieser am 20. Januar 1649 u.a. vorgehalten wurde, sie habe „an einem Orte gesagt: ‚ihr wundere, daß die Herren der Hexe neulich vor der Verbrennung das Abendmahl hätten reichen lassen““ (ebd. S. 38). – Nur zwei Jahre nach dem Prozeß von 1648/49, dann auch 1666 und 1668, erging es der Hexerei bezichtigten Göttingerinnen bereits entschieden besser: „zweimal ist nichts weiter zu ersehen, einmal wird die Klage kostenpflichtig abgewiesen“ (SCHORMANN [wie Anm. 1] S. 67).

- 25 Als angemessene Strafe für Zauberei und Giftmischerei galt schon im Sachsenspiegel der Feuertod: *Swelk kersten man [...] mit tovere umme geit oder mit vorgiftnisse, unde des verwunnen wert, den scal men op der hort bernen* (Landrecht II 13 § 7). Auch die sog. ‚Carolina‘ von 1532 (vgl. Anm. 71) sah ihn in ihrem § 109 vor, *so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt* (zitiert nach SCHORMANN [wie Anm. 18] S. 147).
- 26 Unberührt von dieser grundsätzlichen Feststellung bleibt die Tatsache, daß wir – vor allem wohl in abgelegenen ländlichen Gegenden – vereinzelt noch immer auf Spuren des Glaubens an Schadenzauber stoßen können; er artikuliert sich nicht zuletzt in Abwehrmaßnahmen oder im Gegenzauber wie Amuletten, Hexenpulver oder gekreuzt aufgestellten Sensen. Verwiesen sei hierfür auf den Ausstellungskatalog ‚material 31‘. *Hochschule für bildende Künste Hamburg, Juni 1979. Katalog zur Sonderausstellung ‚Hexen‘ im Hamburgischen Museum für Völkerkunde*, 6. Auflage, mit seinen Stichwörtern „Ortshexe“ (S. 58f.) und „Hexenbanner“ (S. 60f.) sowie der Dokumentation des Wirkens eines Streiters wider den Hexenwahn (S. 56), ferner auf die Untersuchung von J. SCHWEBE, *Volksglaube und Volksbrauch im Hannoverischen Wendland* (Mitteldeutsche Forschungen, 19), Köln Graz 1960, insbesondere S. 140-166.

mentlich auf junge Mädchen angewandt: eine sehr kluge, scharfe, gewandte, behende Person“ als eine *Hexe* eingestuft werden kann, dann sprechen daraus doch eher Anerkennung und Hochachtung, als daß wir an irgendeinen dumpfen Wahn denken müßten.

Aus eigenem Erleben sei berichtet, daß wir als Kinder dann, wenn wir beim Martinsingen einmal keine milde Gabe bekamen, unserer Enttäuschung, unserer Wut Luft machten, indem wir unser *Witten Tweern, swatten Tweern, ole Hexen gifft nich geern* nachschoben – sicherlich die letzte Stufe einer De-Eskalierung einst tödlichen Hexenwahns.

3.1. Die Wasserprobe

Als besonders aussagekräftig für die fortdauernde Virulenz des Hexenglaubens erachte ich das Verhalten der an dem ersten Fall beteiligten Protagonisten. Es entspricht genau dem, was Schormann 1977 als „Ordalienmentalität“ charakterisiert: Wie real auch immer 1671 im welfischen Fürstentum Calenberg-Göttingen eine Bedrohung von Leib und Leben für die beiden Elliehäuser Frauen gewesen sein mag, jene Mentalität war so tief in ihnen verwurzelt, daß sie sich sofort erboten, zum Beweis für ihre Unschuld *schwimmen* zu wollen bzw. sich *baden zu lassen*.

Mit anderen Worten: Sie beantragten das Hexenbad, die Wasserprobe, jene sehr alte Form des Gottesurteils, von der SCHORMANN (wie Anm. 1, S. 118) feststellt: „Als einziges von allen im 13. Jahrhundert verbotenen und im Laufe des Spätmittelalters in Deutschland ausgestorbenen Ordalien hat sich die Wasserprobe in der Gerichtspraxis des 16. und 17. Jahrhunderts halten können und zwar ausschließlich bei Hexenprozessen“²⁷. Wenig später nennt er den psychologischen Hintergrund dieser Haltung: „Unerschütterlich ist die Überzeugung [der Beschuldigten], Gott werde einen Unschuldigen nicht schwimmen lassen, und da sie alle unschuldig sind, kämpfen sie verzweifelt um die Wasserprobe“. „Gar nicht selten wird obendrein von krampfhaften Bemühungen der ‚Hexen‘ berichtet, irgendwie unter Wasser zu kommen, z.B. indem sie versuchten, sich an den Haaren herunterzuziehen“²⁸.

Bei derartigen Prozessen wurde die sog. ‚kalte‘ Wasserprobe, um die es sich hier handelt, gar noch bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein praktiziert: Die Delinquentin wurde mit über Kreuz aneinander gebundenen Füßen und Händen – rechte Hand an linken Fuß, linke Hand an rechten Fuß – und mit einer Siche-

27 Vgl. auch Kap. 3.3. bei SAATKAMP (wie Anm. 5) S. 68-78. Ebd. S. 75 weist sie darauf hin, daß das Ergebnis einer solchen Probe durch die Exekutoren manipuliert werden konnte und durchaus auch manipuliert wurde; dafür spreche u.a., „daß alle Wasserproben, die sich im Umfeld von Hexenprozessen abspielten, negativ für die Verdächtigten ausgingen“.

28 SCHORMANN (wie Anm. 1) S. 121 bzw. S. 122. – Vgl. auch die ebd. S. 162-164 als „Beilage IV“ auszugsweise wiedergegebenen Vernehmungen einer gewissen Katharina Meyer aus Minden aus dem Jahre 1652, die, wie so viele andere, darum „bat, daß man ihr zur Wasserprobe verstaten muchte“ (ebd. S. 162).

rungsleine um den Leib ins Wasser geworfen. Ging sie unter, dann war sie unschuldig, schwamm sie dagegen „wie eine Gans' auf dem Wasser“, dann hatte der Satan seine Hand im Spiel, dann „war sie der Zauberei überführt und wurde zur Tortur gezogen“²⁹. Wie sehr eine Verdächtige, die sich der Wasserprobe unterziehen wollte/mußte, deren für sie evtl. negativen Ausgang und dessen Folgen fürchtete, das zeigt beispielhaft die Äußerung der Catharina Heidbrink aus dem Westmünsterland aus dem Jahre 1644³⁰: *wan ich schwimmen werde, so schießet mich doch doeth* – das wäre in ihren Augen allemal besser gewesen als die Folter, die sie ansonsten zu gewärtigen hatte.

Längst indessen waren nicht wenige Einsichtige zu der Erkenntnis gelangt, daß die Wasserprobe kaum ein probates Mittel zur Wahrheitsfindung sei. Schon von „den Juristen des 17. Jahrhunderts“ war sie „durchweg verworfen [worden], meist mit der gleichen Begründung, die Erzbischof Johann Friedrich von Bremen in seinem Edikt von 1603 anführte. Danach sollte ‚dieser viel mehr heidnischer und aberglaubischer dan christlicher und vernunftiger Gebrauch‘ verboten sein, weil ‚solche Wasserprob weder in der Natur und naturlichen Ursachen oder auch in geistlichen und weltlichen Rechten gegründet‘ sei“³¹. Überdies war für „den Verlauf des Prozesses [...] der Ausgang der Prozedur [...] irrelevant. Nach der Ansicht der meisten juristischen Fakultäten Deutschlands hatte die Wasserprobe keine Beweiskraft“; lediglich die in Rinteln gestattete sie noch immer³².

Nach älterer Literatur gibt Titz-Matuszak die Ansicht des „Helmstedter Medizinprofessor[s] Hermann Neuwalt“ wieder³³: Dieser „wies ‚mit einem Aufwande

29 Vgl. den Artikel *Gottesurteil (Ordal)* im *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens* (HDA) 3, 1931, Sp. 994-1064; Zitat ebd. Sp. 1030.

30 SAATKAMP (wie Anm. 5) S. 12.

31 Nach SCHORMANN (wie Anm. 1) S. 119. – Interessant ist, daß z.B. die Inquisitoren in dem Prozeß gegen Katharina Meyer 1652 auf deren Bitte um die Wasserprobe mit der Feststellung reagierten, diese „were kein rechtmäßiges Mittel, die Unholden zu erforschen“, jene mußten vielmehr „freywillig bekennen“ (ebd. S. 162). Eine Woche darauf wurde denn auch beschlossen, „daß die Inhaftirte nicht uffs Wasser geworfen“ werden solle, „zumalen solche Probe an sich null und nichtig und nur in *tentationem Dei* gerechet“.

32 Nach Ursula BENDER-WITTMANN, *Hexenglaube als Lebensphilosophie*, in: *Hexenverfolgung [...]* (wie Anm. 9) S. 107-135, hier S. 108 mit Anm. 5.

33 Im *Album Academiae Helmstediensis*, Bd. 1, Abt. 1, hrg. v. P. ZIMMERMANN, Hannover 1926, finden sich auf S. 409 u. a. folgende Angaben zu Hermann Neuwald: Er stammte aus Lemgo, wurde am 15. Nov. 1568 in Wittenberg immatrikuliert und am 29. Sept. 1578 – zunächst auf ein Jahr – als Professor „in arte medica, sonderlich ad professionem artis anatomicae“ an die Universität Helmstedt berufen. Dort blieb er dann jedoch mehrere Jahre, bekleidete 1580 und 1584 das Amt des Prorektors und verließ – wegen unzureichender Besoldung – Helmstedt schließlich auf eigenen Wunsch zu Michaelis 1586. Die Schrift, in der er sich gegen die Wasserprobe aussprach, trägt den Titel „*Exegesis purgationis sive examinis sagarum super aquam frigidam projectarum*“ und erschien 1584 in Helmstedt; noch im selben Jahr veröffentlichte Heinrich Meibom (der Ältere) ebd. eine

großer Gelehrsamkeit nach, daß das Hexenbad weder historisch zu begründen, noch (als leichtfertige Versuchung Gottes) aus religiösen Gesichtspunkten zu billigen sei, daß es zugleich aber auch im Resultate sich als durchaus unzuverlässig erweise, indem der Teufel bei gutem Willen die Hexen im Wasser durch Hinunterziehen wohl retten könne³⁴.

Zu vergleichen ist auch das Wissen der an einem Hexenprozeß des Jahres 1605 beteiligten „Deputirten des Magistrats“ zu Hannover, die zwar einerseits anregten, die Beschuldigte sei „vielleicht dadurch zum Bekenntniß zu bringen, wenn man sie aufs Wasser setzte“, die aber andererseits im gleichen Atemzug einschränkten, daß „sie davon nichts hielten, auch die *Doctores* solches gemeiniglich nicht billigten“³⁵.

Infolge derartiger Erkenntnisse und Einsichten ergingen tatsächlich verschiedene obrigkeitliche Verbote der Wasserprobe, von denen einige genannt seien³⁶:

In einem landesherrlichen Reskript vom 6. Juli 1605 wurde zwar vordergründig der Stadt Hannover untersagt, qua eigener Gerichtsbarkeit Hexen foltern zu lassen, doch läßt die Formulierung, der Magistrat habe durch die *Wasser Prob* bei einer der Hexerei verdächtigen Frau „einen *illicitum* vnd in allen Rechten verbottenen *torquendi modum exerciret*“, auf ein generelles Verbot derartiger Praktiken schließen.

Am 28. Sept. 1610 teilte „Herzog Julius Ernst zu Braunschweig-Lüneburg (Dannenberg)“ seinem Bruder August in Hitzacker u.a. mit, es sei durchaus nicht in seinem Sinne, einige seiner Untertanen „durch solchen schmeihlichen Tod [durch Verbrennen] hinrichten [zu] lassen, ohne jenige beständige Ursache. Den wie wir

Übersetzung in das Deutsche: *Bericht Von erforschung/prob vnd erkenntnis der Zauberinnen durchs kalte Wasser* [...].

- 34 TITZ-MATUSZAK (wie Anm. 5) S. 145, Anm. 128 – Ihre Quelle: A. RHAMM, *Hexenglaube und Hexenprocesse, vornämlich in den braunschweigischen Landen*, Wolfenbüttel 1882; Zitat ebd. S. 26. – Es mag uns heute pikant erscheinen, daß der ‚aufgeklärte‘ Herr Professor einerseits gegen die Wasserprobe zu Felde zog, andererseits aber doch auch noch ernsthaft an das Eingreifen Satans zugunsten einer ‚Hexe‘ glaubte. – Bei Rhamm (S. 31-49) finden sich auch Auszüge zweier Hexenprozesse aus dem Braunschweigischen von 1661 – die Beschuldigte starb in der Haft nach der Folter – und von 1665 – die Beschuldigte wurde des Landes verwiesen. Das war praktisch zeitgleich mit den Verfahren in Harste!
- 35 MERTENS, *Auszüge einiger im Anfange des 17^{ten} Jahrhunderts bei dem Magistrat der Altstadt Hannover gegen ‚zauberische Weiber‘ geführten Inquisitionen*, Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen 1848, S. 322-335; Zitat ebd. S. 332. – Das folgende Zitat ebd. S. 324.
- 36 Zum Eintreten einsichtiger Männer wider den Hexenwahn vgl. zusammenfassend SCHORMANN (wie Anm. 3) S. 34-40. Er nennt Namen wie Johann Weyer (1515/16-1588), Cornelius Loos (1546-1595), Friedrich von Spee (1591-1635) mit seiner *Cautio Criminalis* (vgl. unten), Balthasar Bekker (1634-1698) und Christian Thomasius (1655-1728). – Vgl. dazu jetzt auch die beiden Sammelbände *Vom Unfug des Hexen-Processes*, hrg. v. H. LEHMANN – O. ULBRICHT, Wiesbaden 1992, und *Das Ende der Hexenverfolgung*, hrg. v. S. LORENZ – D. BAUER, Stuttgart 1995.

allenthalben von allen Rechtsgelerten berichtet werden, daß es an der Wasserprobe nicht gelegen³⁷.

1654 verbot Graf Philipp die Wasserprobe für die Grafschaft Schaumburg³⁸.

1658 erging im Fürstbistum Münster „ein weiteres Verbot der Probe [...] Von nun an war es den Gerichtsherren bei zweitausend Goldgulden Strafe verboten, die Wasserproben [...] durchzuführen“³⁹.

Einen entscheidenden Schritt weiter ging die Entwicklung im ehemaligen Erzstift Bremen und im Stift Verden, die 1648 im Westfälischen Frieden als ‚Herzogthümer Bremen und Verden‘ als Reichslehen an die schwedische Krone gefallen waren: Durch Reskript der Königin Christine vom 16. Febr. 1649 wurden in diesen Territorien Hexenprozesse überhaupt verboten⁴⁰, womit natürlich auch die Wasserprobe obsolet wurde. – Darauf, daß bei dieser Entscheidung die *Cautio Criminalis* des Friedrich Spee von Langenfeld, genannt Friedrich von Spee (1591-1635)⁴¹, „eine erhebliche Rolle“ spielte, weist SCHORMANN (wie Anm. 1, S. 109) hin.

4. Die drei Elliehäuser Fälle

Als Exempla seien nun drei konkrete Fälle von ‚Hexen‘-Prozessen aus dem Elliehausen der 1670er Jahre vorgestellt. Wegen der zahlreichen unterschiedlichen Aspekte, die in ihm anklingen, ist der erste besonders erhellend; er ist denn auch in aller Ausführlichkeit zu analysieren. Sein Ausgang ist nicht dokumentiert. Erschließen dürfen wir ihn aus dem der beiden anderen Verfahren, bei denen ich mich ansonsten über weite Strecken kürzer fassen könnte – wäre da nicht im letzten obendrein das Charakterbild eines cholерischen Bauermeisters nachzuzeichnen.

4.1. Friedrichs/Ahlborn ctr. Ortje Weende

Actum am 7ten Junij 1671.

Erschienen Henrich Friederich Vndt sein Schwager Clauß Ahlborn vndt Clagten, daß Ortje Wehne Ihnen vngebührlicher weise Ihre Mutter vor Eine Hexen gescholten,

37 Nach SCHORMANN (wie Anm. 1) S. 161f.

38 Ebd. S. 119.

39 SAATKAMP (wie Anm. 5) S. 73.

40 SCHORMANN (wie Anm. 1) S. 71. – Die „letzte große Verfolgungswelle“ gegen Hexen ist „in Nordwestdeutschland“ für die Zeit um 1655 zu verzeichnen (TITZ-MATUSZAK [wie Anm. 5] S. 146). Im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel liefen „die Hexenprozesse in den [16]60er Jahren aus“ (SCHORMANN [wie Anm. 1] S. 55). Ein „Edikt des preußischen Königs von 1713 [leitete] praktisch die Beendigung der Hexenprozesse in Preußen“ ein (SCHORMANN [wie Anm. 3] S. 40).

41 *Cautio Criminalis Oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexen-Prozesse*, 1631 erstmals gedruckt, pikanterweise in Rinteln, dessen Juristenfakultät in einschlägigen Gutachten besonders scharf urteilte.

deßen sie ihres reuters Martin Hopfen frawen vndt Claus Ahlborn zue Zeugen hetten; wan sie nun Ehrliches Herkommens vndt solchen lack auf sich ersizen zulaßen nicht gemeinet, bitten sie, diffamantin desfahls zugebührendem Kehr, wandel vnd abtragk Ambtshalber anzuhalten.

eod. die Erschien beklagtin vndt antwortet, Clagers Schwester wehr zue Ihro ins haus kommen, sie nach Cappellen Ein halbfäß zuholen geschickt; wie sie solches in Klägers haus bracht, dahette Clägers frawe Ihr wurzeln vndt öhl zue Einer suppe geben, welche sie geßen, da hette sie Es von in den Kopf bekommen, Vndt wehre erbietig, wen ia Klägere nicht ruhen wolten, wolte sie sich mit Ihrer mutter baden lassen, alßdan sich die sache selber geben würde, zumahln Es eben so richtig nicht wehre Vndt sie alle Ihr lebtage vor Eine Hexe gehalten vndt wol Ehr im sacke geklopft wehre; Worauf, vf Clägers anhalten vndt Kosten, beklagtin hinwieder in arrest verwiesen ist.

Am 9ten Junij Erschienen hinwieder Clägere vndt brachten Ein, daß Ihre Mutter sich erboten, mit beklagtinnen zuschwimmen, mit bitte, desfahls bey fürstl. regierung vmb erlaubnuß anzuhalten; beklagtin bleibt auch noch bey ihrer meinunge vndt bittet deßgleichen, zumahl sie versichert, daß Klägers Mutter Eine Hexe sey⁴².

Wir analysieren, was wir da vor uns haben:

Am 7. Juni 1671 erschienen die beiden Schwäger *Henrich Friederich*⁴³ und *Clauß Ahlborn*⁴⁴ aus Elliehausen auf dem Amt in Harste und brachten eine Klage vor – durch ihren „mündlichen Klagevortrag“, den der Amtsschreiber, den Vorschriften der „Calenbergische[n] Canzley- auch Untergerichts-Ordnung“ von 1663 gemäß, zu Protokoll nahm, wurde das Verfahren eröffnet.

Die Kläger beschuldigten eine junge Frau aus dem Dorf namens *Ortie Wehne*⁴⁵, diese habe *vngüblicher weise Ihre Mutter vor Eine Hexen gescholten* – damit war der Klage-Gegenstand namhaft gemacht und wurde ebenfalls protokolliert.

Ihre Beschuldigung erhärteten sie durch die Nennung zweier Zeugen, der Frau *ihrer reuters Martin Hopfen* und *Claus Ahlborns*⁴⁶. Mit der Einführung dieser beiden

42 NdsHStA Hannover, Hann. 72 Göttingen Nr. 171.

43 Wohl identisch mit dem „Halb Köter“ *Henrich Friederich* der „Kopff-Beschreibung“ des „Ambtß Harßte“ von 1664 (NdsHStA Hannover, Cal. Br. 19 Nr. 1017).

44 Wohl identisch mit dem „Köppeler“ *Clauß Ahlborn Junior* von 1664.

45 Zu dieser Zeit sind die von Weende/die Weendes nicht mehr als Einwohner Elliehausens nachweisbar, obwohl sie dort von den Herren v. Adelebsen (knapp 9 km nordwestlich) noch Land zu Lehen hatten; vermutlich lebte Ortie als Magd im Dorf. – Laut Kämmereregister der Stadt Göttingen war die Familie mindestens seit 1437/38 im Dorf ansässig gewesen.

46 Wohl identisch mit dem „Köppeler“ *Clauß Ahlborn Senior* von 1664.

Zeugen in das Verfahren war einer weiteren wichtigen prozessualen Formalie Genüge getan⁴⁷.

Der Vortrag der beiden Kläger schloß mit dem Gesuch um Wiederherstellung des guten Rufes der Verunglimpften, die, wie es in derartigen Anträgen so oder ähnlich immer wieder heißt, *Ehrliches Herkommens* sei und daher *solchen lack* nicht auf sich sitzen lassen wollte⁴⁸. Ganz konkret verlangten sie vom Amt, dieses solle die *diffamantin zugebührendem Kehr, wandel vnd abtragk* anhalten⁴⁹, also zum öffentlichen Widerruf veranlassen und mit einer Geldbuße als Schadensersatz belegen⁵⁰.

Noch am selben Tag – *eod. die* – wurde die Beklagte Ortie Weende vernommen, allerdings wohl in getrenntem Verhör. Sie war offenbar in Untersuchungshaft genommen worden und wurde jetzt aus dem Gefängnis vorgeführt, wie wir aus der Entscheidung am Ende dieses ersten Termins schließen müssen, durch die sie *hinwieder in arrest verwiesen* wurde. Wir vermuten, daß Ortie – auf Betreiben der beiden Kläger und auf deren Kosten⁵¹, wie wir gleich sehen werden – inhaftiert worden war, damit sie sich dem zu erwartenden Prozeß nicht durch die Flucht sollte entziehen können⁵².

Wie es zu ihrer Zeit im Harster Amtsgefängnis ausgesehen haben mag, das dürfen wir im Umkehrschluß einer Verordnung von 1736 entnehmen, die das

47 Inhaltlich erfahren wir durch die Nennung der Zeugin Frau Hopf ganz nebenbei, daß seinerzeit Einquartierung im Dorf lag, hannoversche Kavallerie, die auf die Höfe verteilt war. Von der Institution ‚Einquartierung von Reutern‘ – diese später spezifiziert als ‚Dragoner‘ – zeugt u.a. der Elliehäuser Flurname *Reuteranger/ Dragoneranger*.

48 Sehr interessant ist das Vorkommen des niederdeutschen Wortes *Lack* ‚Beschuldigung, Verleumdung‘ in diesem doch höchst amtlichen – und damit in dieser Zeit auch in Norddeutschland im Kern natürlich hochdeutschen – Text des späten 17. Jahrhunderts.

49 Zu der Dreier-Formel *Kehr, Wandel und Abtrag*, die in dergleichen Zusammenhängen jener Zeit immer wieder auftaucht, ist *Dt. Rechtswb.* 7, Sp. 695 zu *Kehr* zu vergleichen: „IV: Genugtuung, Ersatz- od. Sühneleistung, meist frlh. [formelhaft] gebraucht in d. Verbindung mit *Abtrag* od. *Wandel*“. Der älteste Nachweis für die Kombination aller drei ist ebd. 1, S. 306 *abtrag, karung vnd wandel* von 1469 aus dem Oberelsaß.

50 Trotz des Anklangs von ‚Geldbuße als Schadensersatz‘ in dieser juristischen Formel ist in den Elliehäuser Fällen von einer entsprechenden Verurteilung keine Spur zu finden.

51 Normalerweise mußten „die Häftlinge grundsätzlich selbst für ihren Unterhalt aufkommen“, so WEISSENBORN (wie Anm. 10) S. 117. Entweder galt diese Regelung nur für rechtskräftig verurteilte Gefangene, nicht aber auch schon für Untersuchungshäftlinge, oder aber die höchstwahrscheinlich besitz- und einkommenlose Ortie Weende war nicht in der Lage, für ihren Unterhalt zu sorgen. Wenn die Kläger sie denn sistiert sehen wollten, mußten sie notgedrungen für die entstehenden Kosten aufkommen – was ihnen die Sache wert war.

52 Diese Untersuchungshaft deutete ich als Indiz dafür, daß Ortie ohne familiäre Bindungen, vermutlich als Magd, in Elliehausen lebte, daher auch, so sie denn wollte, leicht hätte fliehen können.

Gefängniswesen im Kurfürstentum Hannover regeln sollte⁵³. Zuzolge dieser Verordnung „sollten die Amtsgefängnisse so viel möglich leidlich und also beschaffen seyn, daß die Inquisiten mit Ungeziefer, Gestanck, Finsterniß, Feuchtigkeit, Kälte und andern der Gesundheit schädlichen Beschwerden nicht gepeinigt, noch auch in solche Löcher gesteckt werden, daß der Inquisit sich darin nicht aufrichten kann, sondern beständig gekrümmt und gebücket liegen muß, welche Quaal ihnen öfters schwerer als der Todt selbst ankomt“. Wenn derlei Mißstände jetzt ausdrücklich abgestellt werden sollten, dann, so dürfen wir vermuten, waren sie um 1670 durchaus gang und gäbe.

Um die „bauliche Beschaffenheit des Harster Amtsgefängnisses“ stand es 1791, also 120 Jahre nach ‚unserem‘ Prozeß, so: *Bey hiesigem Amte sind zwei gemauerte Criminal-Gefängnisse, welche an den sogenannten neuen Amt-Stuben-Gebäude angehangen, innwendig mit eichenen Bohlen ausgeschlagen und mit Thüren von dicken eichenen Bohlen versehen sind [...]. An jeder der Thüren ist ein angeschlagenes Schloß und vor jeder derselben ein eiserner, an der einen Seite der Thür mit einem Krampen befestigter Riegel, welcher vor der Thür her gelegt und an der anderen Seite der Thür mit einem starken Vorlege Schloß verschlossen wird. Vor diesen Gefängnissen ist eine Stube, worin die Thüren der Gefängnisse führen, in welcher sich die Wachen aufhalten und aus welcher die Wärme durch über den Gefängniß-Thüren angebrachte eiserne Gitter in solche ziehet und diese dadurch erwärmet werden.*

Für die Bewachung der in Harste Einsitzenden hatten die meisten der zum Amt gehörenden Dörfer in einem festgelegten Turnus „so viele Personen als Wache zu stellen, wie man seitens des Amtes für nötig erachtete“⁵⁴. Diese Aufgabe machte einen Teil der dinglichen Verpflichtungen aus, die die dem Amte dienstpflichtigen Bauern zu erbringen hatten. Wie andere derartige – ohne Entgelt zu leistende – Dienste wurde auch dieser von den Betroffenen als Last empfunden und oft nur mangelhaft ausgeübt, indem Greise oder Kinder geschickt wurden. So verwundert es nicht, daß manchem Häftling die Flucht aus dem nur unzureichend bewachten Amtsgefängnis gelang⁵⁵.

Doch zurück zu unserem Verfahren! Die *beklagtin* gab trotz der bedrückenden Erfahrungen, die sie im Kerker zweifelsohne hatte machen müssen, nicht etwa klein bei, sondern erweiterte gar mit ihrer Aussage den Kreis der von ihr Verdächtigten: Jetzt bezog sie die Tochter der zunächst Beschuldigten, die Schwester eines der

53 Nach WEISSENBORN (wie Anm. 10) S. 115f. – Ebd. S. 116f. auch die dann folgende Beschreibung von 1791.

54 Ebd. S. 119.

55 In den knapp 100 Jahren zwischen 1687 und 1783 schafften dies immerhin 19 Gefangene, denen „Unaufmerksamkeit oder [...] Unvermögen des Wachpersonals“ zur Flucht verhalf (ebd. S. 120).

beiden Kläger und Frau des anderen⁵⁶, ein, indem sie den schweren Vorwurf des Schadenzäubers gegen sie erhob⁵⁷. Auch diese Denk- und Handlungsweise Orties entspricht überkommenen Mustern: Wenn schon die Alte eine Hexe war, was lag dann näher, als daß auch ihre Tochter eine ‚Töversche‘ sein mußte?

Diese, so führte Ortie jetzt aus, sei zu ihr *ins haus kommen* und habe sie um eine Besorgung gebeten: Sie solle von Capelle⁵⁸ *Ein halbfäß holen*⁵⁹ – wes Inhalts, das erfahren wir nicht. Als sie dieses *in Klägers haus bracht*, habe ihre Auftraggeberin – die Tochter/Schwester/Frau – ihr eine Suppe aus *wurzeln vndt öhl* vorgesetzt, die sie auch gegessen habe. Von dieser Suppe aber habe sie es *in den Kopf bekommen* – sie wird bald nach dem Verzehr Kopfschmerzen bekommen haben, vielleicht auch ein wenig benommen, gar schwindlig gewesen sein. Ihrer Meinung nach war die Suppe also vergiftet, war der Zaubersrank einer Giftmischerin gewesen, mit dessen Hilfe die von ihr jetzt in das Verfahren hineingezogene junge Frau ihr hatte schaden wollen⁶⁰.

Dann wiederholte Ortie ihre Beschuldigungen gegen die Mutter/Schwiegermutter der Kläger – daß diese eine Hexe sei, hatte den Stein ja ins Rollen gebracht. Jetzt erhärtete sie im offiziellen Verhör auf dem Amt, sagte es also nicht mehr nur so obenhin als Dorfklatsch, jene sei schließlich nicht erst jetzt und nicht nur von ihr, sondern bereits *alle Ihr lebtag vor Eine Hexe gehalten* worden. Außerdem sei sie *wol Ehr im sacke geklopft* worden.

Einsichten in das, worauf diese letzte Äußerung anspielen könnte, verdanke ich dem in Anm. 5 genannten Aufsatz von Ingeborg Titz-Matuszak. Sofern wir es bei dem ‚Klopfen im Sack‘ nicht mit einer Form dörflicher Selbstjustiz zu tun haben,

-
- 56 Die exakten Verwandtschaftsverhältnisse – war die Schwester eine geborene Friedrichs, verehelichte Ahlborn, oder umgekehrt? – ließen sich nicht klären
- 57 Das „Anzaubern von Krankheiten“ zählte – neben dem „Milchzauber“, dem „Bezaubern des Viehs“ und dem „Wetterzauber“ – nach SAATKAMP (wie Anm. 5) S. 44 zu den den Menschen jener Zeit allgemein „bekannten Formen der Zauberei“, der schwarzen Magie.
- 58 Wohl identisch mit dem „Köppeler“ *Hanß Capelle* von 1664. – Ende Sept. 1670 hatte er seinerseits eine Verleumdungsklage vor dem Amt anhängig gemacht und auf Wiederherstellung des guten Rufes seiner ältesten Tochter gedrungen: *Andreaß Ahlbrecht, Stoffels Sohn*, hatte von ihr behauptet, sie habe sich mit *Hanß Ahlbrechts Sohn Stoffel* eingelassen, *darauff sie eine böse Sage bekommen*.
- 59 Die genaue Bedeutung von *halbfäß* im vorliegenden Kontext konnte ich nicht ermitteln; die zu Rate gezogenen Wörterbücher – u. a. das Mhd. und das Mnd. Handwörterbuch, das *Middelnederlandsch Woordenboek* und das WNT – lassen lediglich erkennen, daß wir es mit einem Hohlmaß für Flüssigkeiten zu tun haben.
- 60 Auf welchem schmalen Grat des Abgleitens in einen Prozeß auf Leben oder Tod sich das Verfahren in diesem Moment nur vier Jahrzehnte zuvor in einer anderen Gegend Deutschlands bewegt hätte, das belege der Anfang von Punkt 4 einer insgesamt 14 Punkte umfassenden „Indizienliste, die 1629 den Gerichten in Nassau-Siegen zur Aufspürung von Hexen zugestellt worden ist“. Er lautet: „Ob jemand mit der Zauberey verdächtigen Personen gegessen oder trunken und plötzlich in Krankheit geraten oder gestorben“ sei (nach SCHORMANN [wie Anm. 3] S. 46).

kann diese Äußerung Orties nur als Hinweis auf frühere Gerichtsverfahren gegen die von ihr der Hexerei Beschuldigte verstanden werden, bei denen letztere dann allerdings nicht gerade glimpflich davongekommen wäre.

Im Zusammenhang mit einem Goslarer Hexenprozeß von 1588 mußte in die dortige Tafelamtsrechnung jenes Jahres ein Ausgabeposten *vor 5 ellen Lenneward zu dem Sacke, darin die paßesche gesteckt, als ihr der wüffel den Hals entzwei gebrochen* eingetragen werden⁶¹. Danach wurde Margarete Passen, die insgesamt fünfmal gefoltet wurde, zumindest bei der finalen Tortur in einen Sack gesteckt, in dem sie nicht nur *geklopft* – fürchterlich verprügelt, grün und blau, wenn nicht gar halb tot geschlagen –, sondern in diesem Fall regelrecht zu Tode geprügelt wurde. Der Sack – der ihr vielleicht auch ‚nur‘ über Kopf und Oberkörper gezogen worden war – vergrößerte mit Sicherheit das Entsetzen und die Todesangst der Gefolterten. Andererseits aber wurden eventuelle Skrupel, die dem Henkersknecht ja doch hätten kommen können, ausgeschaltet, da er sein blutiges Werk nicht im vollen Ausmaß mit ansehen mußte; obendrein konnte er sich so vor dem ‚bösen Blick‘ der von ihm Geschundenen schützen, vor dem er sich – er lebte in einer entsprechenden Zeit – sehr wohl lebhaft gefürchtet haben dürfte⁶².

Gut 70 Jahre später, 1661, spielte im Zusammenhang mit einem anderen Goslarer Hexenprozeß das ‚Klopfen im Sack‘ erneut eine Rolle – auf eine ganz andere Art und Weise allerdings, symbolisch nämlich. Die Zeiten hatten sich gewandelt: Es brannten keine Scheiterhaufen mehr, es wurde nicht länger nach mehr oder minder ‚kurzem Prozeß‘ heimlich zu Tode gefoltet und/oder öffentlich verbrannt, wer der Hexerei verdächtigt worden war. 1657 war das Verfahren gegen die Witwe Cathrin Hartmann angestrengt worden, hatte sich also bereits vier Jahre lang hingezogen, in denen sie immer wieder einmal kurzfristig ins Gefängnis geworfen worden war, die meiste Zeit über jedoch in ihrer armseligen Hütte in der Ziegenstraße lebte.

61 TITZ-MATUSZAK (wie Anm. 5) S. 131. – Bei *wüffel*, das wenig später als *wuffel* noch einmal auftaucht, dürfte es sich um einen Lesefehler für recte **büttel* handeln. – Dafür, daß Quellenzitate auch sonst nicht ganz frei von Lesefehlern sind, sprechen etwa *affen* (statt **uffen* (oder **auffen*?) *Wildeman* (ebd. S. 128), *affen Brockenberge*, *affen Besen dahin geritten* (beide ebd. S. 130), vor allem aber das sinnverdunkelnde *Kutten* in *Cristallen Kutten* (statt **Kullen* o.ä., der ostfälischen und mitteldeutschen Form für *Kugel* entsprechend; ebd. S. 131). ‚Cristallen Kullen‘ meint die Kristallkugel, mit deren Hilfe nach Meinung vieler eine ‚Hexe‘ und Zauberin in die Zukunft blicken konnte, aus der sie die Zukunft vorhersagen, aus der sie weissagen konnte; vgl. dazu den Artikel *Kristallomantie* im HDA 5, 1933, Sp. 578-594. – „Erst im Spätmittelalter scheint dieser Zauber mit einem Bergkristall, der mit Öl blankgeputzt wurde und unter Anrufung der Trinität zum Wahrsagen diente, entstanden zu sein“, so SCHUBERT (wie Anm. 4) S. 299, Anm. 138. Bis „in das 18. Jahrhundert hinein“ nutzten danach Kristallseher „den alten [...] Glauben an die geheimen Kräfte [...] edler Gesteine aus“, obwohl er von der Obrigkeit massiv bekämpft wurde, und auch heute noch spielt bei dem Brimborium des Hellsehens und des Wahrsagens vielfach eine geheimnisvoll glänzende oder gar strahlende Kugel eine wichtige Rolle.

62 Zum sog. ‚bösen Blick‘ vgl. HDA 1, 1927, Sp. 685-690.

Jetzt, 1661, schmiedete einer ihrer Nachbarn und Verleumder gar Mordpläne gegen sie! Ein *Doctor* aus Osterode, den er um Hilfe für sein erkranktes – nach seiner und seiner Frau Meinung von der *Haartmänschen* verhextes – Kind anging, riet zur Tötung der vermeintlichen Hexe, ja erbot sich sogar, falls der Vater „vor einem Mord zurückschrecke, diesen für einen Betrag von sechs Talern selbst zu erledigen: *Er [der Vater] solte ihm [dem Doctor] bringen 6 thlr, und 14 ellen rohe Leinwandt, darvon wolte er [der Doctor] der Huren ein Sack machen, undt wan Er [der Vater] sie darin nicht wolte todtschlagen, so wolte er [der Doctor] es selber thun*“⁶³.

Zwar wurden diese Mordpläne nicht in die Tat umgesetzt, sehr wohl aber fand wenigstens eine derbe körperliche Züchtigung der Witwe Hartmann statt – symbolisch allerdings nur, mit magischen Mitteln unter Hinzuziehung eines Sackes! Am 30. Okt. 1662 gab die Mutter des noch immer kranken Kindes vor Gericht zu Protokoll: *Sie [die Witwe] hette ihnen ihr Kindt blindt und lahm gemachet, sie wüsten, daß sie eine Hexe were. Denn Sie hetten zu der Zeitt eine Probe gemachet, undt einen neuen Besen gekaufft, damit im Hause aus 4 Winckeln Dreck zusammen gekehret, darzu des Kindes Hembde vom Leibe genommen, undt zusammen in ein neuen Sack gethan, denselben mit einem frisch gesponnenen flächsen Faden, so nicht gewaschen, zugebunden, undt sie undt ihr Mann hetten mit Stöcken auff den Sack geschlagen, darmitt hetten sie gegenwertiges Weib in den Sack krieget, undt so darin braun undt blau geschlagen, daß das Weib zu der Zeit in ihrem Hause gehüppet und gezappelt*⁶⁴.

Das also waren mögliche Verhaltensweisen und Verfahren, an die wir denken dürfen, wenn in unserem Prozeß vor dem Amt Harste von jenem ominösen ‚Klopfen im Sack‘ die Rede ist. Was genau Ortie Weende vorschwebte, als sie die entsprechende Äußerung machte, wissen wir nicht; auf jeden Fall aber muß in ihrer und in ihrer Zeitgenossen Vorstellung sehr lebendig und gegenwärtig gewesen sein, was in den z.T. zeitgleichen Goslarer Geschehnissen manifest wurde.

Im gleichen Atemzuge, da sie ihre inkriminierenden Beschuldigungen aufrecht erhielt, äußerte Ortie Weende, daß, *wen ia Klägere nicht ruhen wolten*, sie, Ortie, sich mit deren *mutter baden lassen* wolle – dann halte sie es für den einzig denk-

63 TITZ-MATUSZAK (wie Anm. 5) S. 156. – Die Verfasserin vermutet hinter der Tatsache, daß der *Doctor* von der Witwe immer nur als einer Hure sprach, einen „Hinweis auf eine eventuelle Liebesaffäre zwischen den beiden in der Vergangenheit“ und glaubt hierin einen Grund für sein haßerfülltes Verhalten ihr gegenüber zu sehen (ebd.).

64 Ebd. S. 156f. – Zum Schlagen als „Fernzauber“ gegen „feindliche Wesen, namentlich Hexen“ vgl. HDA 7, 1936, Sp. 1112f., insbesondere Sp. 1113: „Auch wenn man Staub und Dreck aus den vier Ecken des Hauses oder Stalles in einen Sack tut und diesen mit Stecken schlägt, empfängt die Hexe alle Schläge“.

baren Ausweg, daß sich beide Frauen zwecks Wahrheitsfindung der Wasserprobe unterzögen⁶⁵.

In der sicherlich recht einfach strukturierten, sehr naiven, ja einfältigen Ortie Weende als der im Mittelpunkt dieses Verfahrens stehenden Person finden wir in besonders starkem Maße die ‚Ordalienmentalität‘ jener Zeit verkörpert: Sie glaubte an Hexen, sie war davon überzeugt, daß ihr durch einer Hexe Schadenzauber körperliches Leid zugefügt worden war, sie vertraute der Wasserprobe, dem Hexenbad als einem probaten Mittel der Wahrheitsfindung, das die Richtigkeit ihrer Beschuldigung erhellen mußte. Dieses Bild von ihr wird dadurch abgerundet, daß sie nicht etwa erwartete, ihre von ihr der Hexerei beschuldigte Kontrahentin solle sich der Wasserprobe unterziehen, dann werde man ja sehen, daß sie in der Tat eine Hexe sei, sondern daß sie selber sich – eigentlich ohne Not – bereit erklärte, sich *baden lassen* zu wollen. Sie war, wie so viele Frauen vor ihr, von der Richtigkeit ihrer Anschuldigung dermaßen überzeugt, daß sie, um allen Eventualitäten vorzubeugen, in einer Art Doppelversuch sofort zur gleichzeitigen Gegenprobe antreten wollte; *alßdan würde sich die sache schon selber geben*.

Wie eine solche Prozedur hätte ablaufen können, welche Qualen sie für die Beschuldigte bedeutet hätte – in dem konkreten Fall kam diese dabei sogar zu Tode –, das entnehmen wir der zusammenfassenden, durch ein längeres Quellenzitat angereicherten Wiedergabe von Aufzeichnungen aus dem Hannover des Jahres 1605⁶⁶: „Dieser Vorschlag [die Wasserprobe durchzuführen] fand Beifall, und die Unglückliche ward zur Abendzeit, nachdem die Thore geschlossen, durch des Scharfrichters Knechte zum Stadtgraben geführt, ihr Hände und Füße gebunden, und sie so in Beisein von 7 Mitgliedern des Magistrats aufs Wasser geworfen, da sie denn [...] *oben geschwimmt, vnd ob sie sich gleich darumb bemühet, dennoch nicht untergehen können; wie sie aber so ein wenig oben geschwimmt, hat sichs begeben, das sie sich herumb geschmissen, vnd vf den Wasser wie ein Hecht, etwa vier Ellen lang hingeschossen, vnd hatt man gehört das es darunten im Wasser vnd*

65 In der Anfangsphase des eben erwähnten Goslarer Hexenprozesses, der sich von 1657 bis 1662 hinzog, war es interessanterweise der Anwalt der als Klägerin auftretenden Witwe Hartmann, der das Gericht darum bat, *Clagerinnen uffs Wasser zu werffen, undt Ihn, beclagten, darzu, so würde sichs finden* (TITZ-MATUSZAK [wie Anm. 5] S. 152); auch hier sollte die Wasserprobe also an beiden streitenden Parteien zugleich exekutiert werden. – Zur Rolle eines Advokaten in Hexenprozessen, dessen Hinzuziehung der *Mallevs Maleficarvm*, der berüchtigte Hexenhammer der beiden dominikanischen Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Institoris, 1487 immerhin thematisiert hatte (Teil 3, 10. und 11. Frage), während die *Cautio Criminalis* (vgl. Anm. 41) ausdrücklich einen Rechtsbeistand forderte (17. Frage), vgl. SCHORMANN (wie Anm. 1) S. 40. – Die Einschaltung eines Anwalts läßt die Quelle für ‚unser‘ Verfahren nicht erkennen, wie ein solcher denn überhaupt in derartigen Injurienprozessen jener Zeit so gut wie nie hinzugezogen wurde – auch dies vielleicht ein Zeichen dafür, daß es bei ihnen nicht/nicht mehr auf Leben oder Tod ging.

66 MERTENS (wie Anm. 35) S. 332f.

*in der Luft sehr geschrien; als man sie nun darauf sobaldt herauß gelangt, hat man befunden, das sie todt vnd ihr der Halß abgebrochen gewesen*⁶⁷.

Zu einer Entscheidung kam es in Harste bei diesem ersten Termin nicht. Er schloß vielmehr damit, daß *beklagtin hinwieder in arrest verwiesen* wurde, und zwar *vf Clägers anhalten vndt Kosten*. Die Kläger rechneten erkennbar weiterhin damit, Orte Weende könne sich dem Fortgang des Verfahrens durch die Flucht entziehen, so daß ihre Mutter/Schwiegermutter von dem Vorwurf der Hexerei nicht ordentlich würde entlastet werden können, und hatten daher vorsichtshalber die neuerliche Inhaftierung Orties beantragt. Für die dadurch entstehenden Kosten allerdings mußten sie selber aufkommen – die Wiederherstellung des guten Rufs ihrer Mutter/Schwiegermutter war ihnen diesen Einsatz wert. Bei der Schwere der Beschuldigung, die auf der alten Frau lastete, und bei den doch immerhin denkbaren Konsequenzen, die sich aus ihr hätten ergeben können – ein ‚richtiger‘ Hexenprozeß lag ja vielleicht doch noch immer im Bereich des Möglichen –, ist dieses Verhalten durchaus verständlich.

Am 9. Juni 1671 wurde die Verhandlung vor dem Amt in Harste fortgesetzt, und zwar mit einer Reaktion der Kläger auf die Aussage Orties zwei Tage zuvor. Ihre Einlassung zeigt, daß auch sie allesamt noch der bereits mehrfach bemühten ‚Ordalienmentalität‘ jener Zeit zutiefst verhaftet waren. Bei der der Hexerei beschuldigten alten Frau muß es uns nicht unbedingt wundern, daß sie sich *erboten* hatte, *mit beklagtinnen zuschwimmen*, aber darüber, daß Sohn und Schwiegersohn ihr das nicht hatten ausreden können oder gar wollen, dürfen wir denn vielleicht doch ein wenig überrascht sein.

Jene hochoffiziellen Stellungnahmen gegen die Wasserprobe, von denen oben die Rede war, die ‚aufklärerischen‘ Tendenzen⁶⁸, die aus ihnen sprachen, hatten im ‚Volk‘ erkennbar keinen Widerhall gefunden! Hier herrschten noch immer weitgehend ungehindert jene dumpfen Vorstellungen, die SCHORMANN (wie Anm. 1, S. 115) so formuliert: „Die Angeklagten kennen die popularisierte Form der Hexenlehre, und der Inhalt dieser Lehre ist ihnen offensichtlich eine unbestrittene Realität. Daß andere Frauen Hexen sind, daran haben sie keinen Zweifel. Sie selbst sind

67 Ein solcher Tod wurde von den Beobachtern als das Werk des Satans gedeutet, der seine ‚Buhle‘ so vor Schlimmerem, vor der Folter nämlich, bewahren wollte.

68 SCHORMANN (wie Anm. 1) S. 110 bringt, in Übereinstimmung mit der älteren Literatur, den Wandel in der Spruchpraxis mit dem „Eindringen der rationalen Naturrechtslehre in die deutschen Universitäten“ in Verbindung. Vgl. dazu auch J. SCHEFFLER, *Hexenglaube in der ländlichen Gesellschaft*, in: *Hexenverfolgung* [...] (wie Anm. 9) S. 263-296: „Das Ende der europäischen Hexenverfolgung wird in der neueren Hexenforschung als Folge der ‚Distanzierung der Eliten vom Hexenglauben‘ interpretiert. Die Veränderungen innerhalb der Rechtssprechung, die zur Beendigung der Prozesse führten, waren Bestandteil eines tiefgreifenden Mentalitätswandels, der zur ‚Abschaffung des Teufels‘ im Denken der Gelehrten und der Oberschichten führte“ (Zitat S. 268, wo zwei etwas ältere Untersuchungen herangezogen wurden).

jedoch keine Hexen – daran haben sie auch keinen Zweifel“. Und Ursula BENDER-WITTMANN (wie Anm. 32, S. 113) analysiert: „Der Glaube an das Wirken von Hexen schließlich war in allen Bevölkerungsschichten verbreitet; er erklärte Unglück, indem er die Ursprünge des Mißgeschicks im Netz der sozialen Beziehungen ansiedelte, und er machte es handhabbar, indem er traditionelle Vorgehensweisen zur Identifizierung und Ausschaltung des/der VerursacherIn [!] anbot“. Auch Sohn und Schwiegersohn der von Ortie Weende beschuldigten alten Elliehäuserin konnten sich dem erkennbar nicht entziehen.

Einen ganz neuen, sehr interessanten Aspekt läßt die dann folgende Äußerung der beiden Kläger erkennen: Ihre Mutter/Schwiegermutter ließ durch sie das Amt darum bitten, der Wasserprobe wegen *bey fürstl. regierung vmb erlaubnuß anzuhalt-*ten! Bei aller Unwissenheit, bei allem Verhaftetsein in jahrhundertealtem dumpfem Hexenwahn: Die Alte – und doch wohl auch ihre Kinder – wußten darum, daß das von Ortie Weende vorgeschlagene, von ihr akzeptierte Verfahren der anzustrebenden Wahrheitsfindung inzwischen seitens der Obrigkeit verboten worden und daß deshalb eine Ausnahmegenehmigung einzuholen war. Ortie, auf deren Antrag hin diese Urteilsfindung gesucht werden sollte, schloß sich der Bitte der Gegenpartei um Beantragung einer Ausnahmegenehmigung an – sie *bittet deßgleichen* –, blieb im übrigen aber unerschütterlich bei ihrer Ansicht, *daß Klägers Mutter Eine Hexe sey*.

Es darf bezweifelt werden, daß sich der Harster Amtmann in dieser Angelegenheit tatsächlich an die *fürstl. regierung* gewandt hätte, falls das Verfahren eine andere Dimension angenommen hätte – da dürften bei den beteiligten Elliehäusern denn doch etwas unklare Vorstellungen geherrscht haben. Wer dagegen noch gut 20 Jahre zuvor von der Stadt Göttingen um Rat und Empfehlung gefragt worden war⁶⁹ und wohin das Amt sich auch jetzt sicherlich gewandt hätte, das war eine der beiden nächstgelegenen Juristenfakultäten, entweder die an der Universität Helmstedt oder die in Rinteln⁷⁰.

*Bei den nechsten hoehen Schulen, Stetten, Communen oder andern Rechtver-*stendigen ... *rath zu suchen*, das schrieb „Artikel 219 der *Carolina* in allen Zweifelsfällen vor, besonders bei Zaubereidelikten (Artikel 109)“⁷¹. Schormann be-

69 Im Prozeß gegen Margarete Timann hatte sich der Rat der Stadt dreimal an die Juristenfakultät in Helmstedt gewandt (vgl. MUHLERT [wie Anm. 24] S. 29, 34-36 und 40).

70 Aus den knapp 100 Jahren zwischen 1576 – Eröffnung der Julius-Universität zu Helmstedt – und 1670 sind nach SCHORMANN (wie Anm. 1) S. 18 nicht weniger als 423 Gutachten zu Hexenprozessen überliefert, von der 1621 in Rinteln eröffneten Ernestina (1810 geschlossen) immerhin 309. Beiden bescheinigt er ebd. S. 43 eine im Vergleich zu anderen Juristenfakultäten besonders scharfe Spruchpraxis; so seien für Rinteln „im Grunde nur drei Möglichkeiten in Frage [gekommen]: inquirieren, foltern, verbrennen“ (ebd. S. 31).

71 Nach SCHORMANN (wie Anm. 1) S. 11. – Die *Constitutio Criminalis Carolina*, kurz ‚die‘ *Carolina*, war die 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg angenommene ‚Peinliche Halsgerichtsordnung‘ Kaiser Karls V., das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch, verbunden mit einer Strafprozeß-

schreibt das Wirken der Juristenfakultäten, in denen er „die Schaltstelle für die Durchsetzung und Verbreitung der wissenschaftlichen Hexenlehre“ sieht, in den Hexenprozessen insbesondere des 16. und des 17. Jahrhunderts⁷² – darauf muß hier nicht eingegangen werden. Festzuhalten bleibt allerdings deren Einstellung zu der hier immer wieder angesprochenen Wasserprobe: „Alle damit befaßten Fakultäten lehnen sie als rechtswidrig und ungültig ab, doch hat Helmstedt sie einmal, Rinteln immer als Mittel gelten lassen, die Beklagten auf bequeme Weise zum Geständnis zu bewegen. Von entscheidender Bedeutung ist der ganze Komplex freilich nicht, da die Wasserprobe selbstverständlich keine notwendige Bedingung für die Durchführung von Hexenprozessen darstellt“⁷³.

An dieser Stelle brechen die Einträge, dieses Verfahren betreffend, leider ab, so daß sein Ausgang nicht nachgezeichnet werden kann. Es steht zu vermuten, daß er kaum anders aussah als der der beiden weiteren hier vorzustellenden, die wir bis zum Ende verfolgen und aus denen wir daher – bei aller gebotenen Vorsicht – ganz allgemein ableiten können, welches Ende derartige Beleidigungsprozesse vor dem Amt Harste in aller Regel nahmen⁷⁴.

ordnung. Sie bildete für Jahrhunderte „die Grundlage der Strafrechtspflege in Deutschland“ (zitiert nach SAATKAMP [wie Anm. 5] S. 79).

72 SCHORMANN (wie Anm. 1) S. 44. – Das folgende Zitat ebd. S. 36.

73 Nach BENDER-WITTMANN (wie Anm. 32) S. 107-135 wurde die Wasserprobe „in der Regel vom Scharfrichter gegen eine Gebühr durchgeführt“ (S. 131). – Dazu paßt das o.a. Schreiben Herzog Julius Ernsts an seinen Bruder vom 28. Sept. 1610, in dem er sich darüber aufregte, daß der „Scharfrichter“ seines Bruders „sehst nun gerne, daß er die Wasserprobe muege erhalten, auf daß er desto mehr Geld verdiene“ (SCHORMANN [wie Anm. 1] S. 162). – Daß ein Hexenprozeß auch sonst Kosten verursachte, versteht sich von selbst. Für sie hatte nach Artikel 204 der *Carolina* die „Gerichtsherrschaft“ aufzukommen, die sich ihrerseits nur selten an dem Vermögen der Verurteilten oder ihrer Familie schadlos halten konnte – und „Hexenprozesse waren teuer“. Der größte Teil der Prozeßkosten ging „an die Gerichtspersonen“, also auch an Büttel, Henkersknechte, Henker, Scharfrichter (SCHORMANN [wie Anm. 3] S. 80-89; Zitate ebd. S. 88, 83 bzw. 82; ebd. S. 81f. eine Kostenrechnung aus der Grafschaft Waldeck von 1661).

74 Wie SAATKAMP (wie Anm. 5) passim für das Westmünsterland, so vermeldet SCHORMANN (wie Anm. 18) S. 161 aus dem Schaumburgischen der 1630er Jahre in solchen Fällen Geldbußen: *Johan Eggerdings fraw hatt die Austerschen und deren mutter für zauberschen gescholten, und weilen sie solches nicht beweisen konnte 5 Th.; Kurdt Bueto, Johan Papo und Curt Meiers fraw haben Henrich Wolters frawen vor eine hexen und ihn vor einen hexen macher [recte: meister?] gescholten, 3 Th.* – Für Harste/Elliehausen bleibt dagegen einmal mehr festzuhalten, daß sich von derartigen Geldbußen hier keine Spur findet.

4.2. Grube ctr. Hille

Actum Harste am 23ten Julij 1670. Clagt Stoffel Gruve⁷⁵, Henrichs sohn, aus Elliehausen, daß der Crüger daselbst, Andres Hillen⁷⁶, ihn vngebührlicher weise angefahren, vor Einen blinden Hexen Meister gescholten vndt, wie Er solches verantworten wollen, mit seinem Jungen Ihn Vberfallen vndt blutrust geschlagen, welches Hanß Schehen⁷⁷ gesehen hette; weilen Er aber redtlichen Herkommens vndt nicht gemeinet, solche worte vf sich ersizen Zulaßen, bittet Er durch Gott, ihme in seiner billigen sache Zu rechte Zuverhelffen vndt Amtshalber schuz Zuverschaffen; seindt vfn dingstag Vorbeschieden.

Actum Harste am 29ten Julij 1670. Erschienen vf vorhergehende Citation hinwieder Christoph Gruve vndt der Crüger auß Elliehausen nahmens Andreas Hille; die Clage ist vorhärgezogen vndt beklagter Hille Zimblich Vberwiesen, daß Er klagendem Gruben etwas Zuviel gethan; erbietet sich Zue Einer öffentlichen bekandtnusse, daß Er von Klägern nichts alls alles gutes wüste, vndt bittet, daß Amtshalber vf seinen Kosten Klägern Gruben deßen Ein Amtsschein gegeben werden mögte, welches dan geschehen; die straffe des blutrustes ist vfs landtgerichte verschoben⁷⁸.

Im Sommer 1670, ein Jahr vor dem Prozeß gegen Ortie Weende, hatte der voranstehende stattgefunden, bei dem der Vorwurf der Hexerei gegen einen Mann erhoben wurde, der *vor Einen blinden Hexen Meister gescholten* worden war. Da der Beschuldigte allerdings *nicht gemeinet, solche worte vf sich ersizen Zulaßen* – er war schließlich *redtlichen Herkommens* –, strengte er eine Klage vor dem Amt in Harste an und bat *durch Gott, ihme in seiner billigen sache Zu rechte Zuverhelffen vndt Amtshalber schuz Zuverschaffen*. Im Unterschied zu dem eben ausführlich nachgezeichneten Fall wurde in dem folgenden Verfahren auf Details nicht eingegangen, beschränkte sich der Vorwurf der Hexerei, der nicht konkretisiert, ja nicht einmal explizit angesprochen wurde, auf die Nennung des Deliktes während der Klageerhebung. Er war im Grunde genommen eine Lappalie geworden: Wir haben es eindeutig mit nichts anderem zu tun als mit einer der zahlreichen Verbalinjurien, die, da der Verunglimpfte sich dagegen wehrte und auf die Wiederherstellung seines

75 Identisch mit dem „Köppeler“ *Christoff Gruven, Henrichs Sohn* von 1664. – Er wird uns auch in Fall 3 begegnen.

76 Identisch mit dem „Geringe[n] Krüger“ *Andreas Hillen* von 1689 (H. MUNDHENKE, *Die Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689*, Teil 7, Hildesheim 1964, S. 34). In der „Kopff-Beschreibung“ von 1664 ist als Elliehäuser Krüger *Dieterich Dreyer* aufgeführt.

77 Ein Hans Schede läßt sich lediglich indirekt nachweisen: 1689 wird *Hans Scheedens* Witwe als „Miteigentümer“ des Hofes vom „Großkötner“ *Steffen Scheeden* erwähnt (MUNDHENKE [wie Anm. 76] S. 33). Letzterer ist – wie auch die beiden Brüder *Jacob vnd Valentin Scheden* – bereits 1664 bezeugt.

78 NdsHStA Hannover, Hann. 72 Göttingen Nr. 171.

guten Rufes bedacht war, eine Verhandlung zur Folge hatte. Dieser Aspekt muß demnach nicht weiter ausgeführt werden. Auch die prozessualen Formalia – Anklageerhebung, Inhalt der Klage, Beibringung eines Zeugen, Aufnahme eines Protokolls – sind uns bereits aus dem vorigen Fall bekannt.

Ebensowenig müssen wir uns mit der Körperverletzung beschäftigen – der beklagte Gastwirt Hille und sein Sohn waren über Stoffel Grube hergefallen und hatten ihn *blustrust geschlagen*, als dieser sich gegen die üble Nachrede hatte verwahren wollen. Dieser Teil der Klage konnte ohnehin nicht vor dem Amt verhandelt werden, das für derlei Vergehen nicht zuständig war, sondern *die straffe des blustrustes mußte vfs landtgerichte verschoben werden*⁷⁹.

Hier soll uns nur interessieren, zu welchem Ende Fall 2 vor dem Amt gebracht wurde, schließen wir aus diesem – und aus dem von Fall 3 – doch zurück auf das von Fall 1, das nicht überliefert ist. Nach der formellen Eröffnung wurde die Verhandlung zunächst um knapp eine Woche vertagt. Am 29. Juli erschienen *vf vorhergehende Citation* – bei der Eröffnung acht Tage zuvor war, soweit erkennbar, nur der Kläger zugegen gewesen, weshalb der Beklagte formell *vfn dingstag* vorgeladen werden mußte – beide Parteien wieder in Harste. Jetzt ging alles verblüffend rasch; offenbar hatten sich Amtmann und Schreiber in den dazwischen liegenden Tagen vorbereitend mit der Materie befaßt. Der angeklagte Gastwirt wurde *Zimbleich Vberwiesen, daß Er klagendem Gruben etwas Zuviel gethan* – Hille wurde zweifelsfrei überführt, dem Kläger gegenüber zu weit gegangen zu sein.

Das muß er spätestens im Verlaufe der mündlichen Verhandlung eingesehen haben, denn ohne, daß von einem förmlichen Urteilsspruch die Rede wäre – als ausformulierter *Bescheidt* beendete ein solcher in anderen Fällen rechtskräftig das Verfahren – lesen wir, daß Hille sich zum Widerruf bereit erklärte: Er wollte öffentlich kundtun, *daß Er von Klägern nichts alls alles gutes wüste*. Es war einmal mehr so gekommen, wie es in derartigen Fällen in der Regel zu kommen pflegt: Der von Hille gegen Grube erhobene Vorwurf der Hexerei ließ sich nicht halten, der Beklagte mußte klein begeben und seine üble Nachrede widerrufen. Und damit sein Rückzieher nicht im Bereich des Unverbindlichen bleibe, sondern die für einen solchen Fall gültigen Vorschriften beachtet würden, bat Hille darum, *daß Amtshalber vf seinen Kosten Klägern Gruben deßen Ein Amtsschein gegeben werden mögte, welches dan geschehen*: Dem Kläger wurde der Widerruf des Beklagten amtlich bescheinigt, letzterer hatte die durch die Ausfertigung entstehenden Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen – eine entsprechende Kleinanzeige in der Lokalzeitung erfüllt diesen Zweck heute. Einen solchen *Amtsschein* pflegte ein so Rehabilitierter bei sich zu tragen und bei jeder sich bietenden Gelegenheit in der Öffentlichkeit vorzuzeigen oder herumzureichen.

79 Auch für diesen Fall gilt, daß über ihn von der nächsthöheren Instanz, dem Leinebergericht, keine Unterlagen erhalten blieben.

4.3. Scheede ctr. Grube

Actum Harste am 6ten Martij Ao. 1678

Erschien Jacob Scheeden⁸⁰ vndt seine frawe, beklagten sich daß Ihr baur Maur Meister [!] zu Elliehausen Stoffel Hillebrandt⁸¹ sie vor 14 tagen offentlich ihn Jacob vor Einen schelm vndt Dieb, seine frawe aber vor Eine Hexe vndt Hure gescholten hette, welches alles sie mit nachbenahmbsten Gezeugen erweisen wolten, mit bitte selbige Ayd vndt Gerichtlich solche abzuhören gestaldtsamb sie nicht gewillet solche scheltworte bloßer dinge vf sich ersizen zulaßen, sondern gesonnen wehren ohnbe- fugten Diffamanten entweder zuem beweis oder zuer Cohr vndt abtragk⁸² gerichtlich anzuhalten. Hierauff seindt die Zeugen produciret, Henrich Hillebrandt⁸³, Claus Gruven⁸⁴, Hanß Cappelle⁸⁵, Clauß Gruven⁸⁶.

Diese [Henrich Hillebrandt und Claus Gruven] deponiren vntengesetztes, auch bezeuget er [Henrich Hillebrandt] den folgenden freytag daß todtschißen vnd weg reiten, dieser [Claus Gruven] bezeuget daß todtschißen vndt daß Pferdt satteln will darauf schweeren, diese [Hanß Cappelle und Clauß Gruven] bezeugen daß der baurMeister conditionaliter gescholten, Er hilte sie⁸⁷ den vor wie geklaget, biß sie ihme erwiesen, daß sein speck an das gestohlene Kalb geschnitten⁸⁸.

80 Wohl identisch mit dem „Köppeler“ Jacob Scheden von 1664, dem „Großkötner“ Jakob Scheeden von 1689. – Der Name seiner Frau taucht – wie üblich – nicht in den Listen auf; daß er Gertrud lautete, erfahren wir aus der Eingabe ihres Prozeßgegners.

81 Wohl identisch mit dem „Köppeler“ Christoff Grube, Henrichs Sohn von 1664, dessen Vater sich in derselben Liste unmittelbar davor als Henrich Grube alias Hillebrand findet: Ein Zweig der Elliehäuser Grubes trug – vom Vornamen eines der Vorfahren herrührend – den Beinamen Hillebrand. Bauermeister Elliehausens war 1664 Stoffell Deppen. – 1689 war der „Großkötner“ Christoph Gruven Bauermeister des Dorfes, doch wohl ‚unser‘ Mann von 1678.

82 Vgl. zu dieser Paar-Formel Anm. 49.

83 Wohl identisch mit dem „Köpfeler“ Henrich Hillebrandt von 1689. Für 1664 nicht nachweisbar, da Vater Henrich Grube alias Hillebrand kaum gemeint sein wird.

84 Vielleicht identisch mit dem „Köter“ Clauß Gruven von 1664, doch bleibt dann die Identität des zweiten Klaus Grube unklar. 1689 sind die beiden „Köpfeler“ Claus Gruven sen. und Claus Gruven jun., der Sohn des verstorbenen Cord Gruven, bezeugt.

85 Wohl identisch mit dem „Köppeler“ Hanß Capelle von 1664, dem „Köpfeler“ Hans Capelle von 1689.

86 Vgl. Anm. 84.

87 Das meint offensichtlich die beiden Scheedes; Jakob hatte der Bauermeister ja vor Einen schelm vndt Dieb gescholten.

88 Dieser ganze Abschnitt, als Nachtrag unter Platznot sehr gedrängt an den Rand geschrieben, wirkt etwas verworren und undurchsichtig. – Die Bedeutung der Redensart konnte nicht ermittelt werden. Vielleicht ist ihre Verwendung als Hinweis darauf zu verstehen, daß die beiden Scheedes den Verdacht geäußert hatten, den Diebstahl des Kalbs, dessen Jakob Scheede vom Bauermeister beschuldigt worden war, könne ebensogut letzterer selber verübt haben.

Hierauf seindt die Vorstehere⁸⁹ gefordert vndt bey ihren Ayd vnd Pflichten befraget, Kundtschafft zugeben, wie der baurMeister in seinem Leben vndt wandel auch in seinem Ampte sich verhielte in specie auch waß sie von dem schelten vndt todt-schießen gehöret hetten, Deponiren darauf, daß sie hauptsachlichs nichts wegen des Ersten von ihme wüßten ohne daß die Gemeine nicht wol mit ihme zufriednen sey in dehme Er allemahl, wen Er waß vorbrächte murte, Donnerte vndt Hagelte; daß todt-schießen hetten sie selber nicht, sondern von ihren Kindern vndt Gesinde Gehöret, welche nach dem geschrey gelauffen vndt solches mit angehöret hetten. seindt vf nähisten gerichtstag⁹⁰ wieder ciiret, vndt Schickte beklagter anstath seiner erscheinunge Eine schriftliche entschuldigunge vndt bath communication der Klagen⁹¹.

Actum Harste am 6ten Aprilis Ao. 1678

Erschienen Hinwieder die Scheedische mit ihrem Manne Jacob Scheeden vndt Christoph Hillebrandt, zuem lezten Mündlichen verhöre vndt wurden lezternandten Hillebrandts alß beklagter über außgestoßene Injurien vndt drow worte noch Einß Examiniert, worauß sich hervorgethan, daß beklagter deren schuldig, darauf dan derselbe beklaget, daß die reuter beym truncke ihn dazue gebracht, seinen fehler erkandt, daß Er klägerin zu nahe vndt zu viel vndt ihr diewerwegen auch Eine geziemende abbtite gethan, sie vor Eine Ehrliche fraw erkläret, beßerunge versprochen auch gebeten ihr zuem schuz ihrer Ehren vom Ampte deßfahls Einen Gerichtsschein Vf seinen Kosten zue ertheilen, welches dan, weilen Klägerin damit zuiefrieden gewesen, hiemit geschehen actum ut supra⁹².

Auch bei dem dritten hier vorzustellenden Verfahren spielte der Vorwurf der Hexerei nur noch eine recht vordergründige Rolle. Daß wir uns erneut lediglich im Bereich ‚Verbalinjurie‘ bewegen, zeigen die Erweiterung der Beschuldigung um Hurerei – die Schedesche war eine *Hexe vndt Hure* gescholten worden – und die Tatsache, daß auch ihr Mann gleich mit in die Schimpfkanonade des Bauermeisters einbezogen worden war – ein *schelm vndt Dieb* sei er. Auch in diesem Fall wurde offenkundig gar nicht erst der Versuch unternommen, während des Verfahrens den

89 Ihre Namen konnten nicht ermittelt werden.

90 Derartige Gerichtstage fanden in der Frühzeit des Gerichtes Harste offensichtlich je nach Bedarf und in unregelmäßigen Abständen statt, mitunter mehrere Tage hintereinander, mitunter nach Intervallen von mehreren Wochen; vgl. z.B. die lückenlose Abfolge 18. Okt., 29. Okt., 30. Okt., 1. Nov., 18. Nov. 1670, 2. Jan., 7. Febr. 1671. – Gemäß der „Calenbergische[n] Canzley- auch Untergerichts-Ordnung“ von 1663 wurden später feste Gerichtstage eingeführt, zwei pro Woche zunächst, schließlich nur noch ein einziger.

91 Grubes *schriftliche entschuldigunge*, offensichtlich von einem erfahrenen Rechtsbeistand aufgesetzt, wird unten auszugsweise wiedergegeben.

92 NdsHStA Hannover, Hann. 72 Göttingen Nr 172.

eventuellen Wahrheitsgehalt der doch wohl in höchster Erregung ausgestoßenen Beschuldigungen zu ermitteln.

Die prozessualen Formalia – Anklageerhebung, Inhalt der Klage, Beibringung der Zeugen, Protokollierung – sind uns inzwischen hinlänglich bekannt. Selbst der Ausgang auch dieser Beleidigungsklage – Abbitte, Widerruf, *Gerichtsschein Vf seinen* (des Verleumders) *Kosten* – überrascht uns nun nicht mehr. Wir können uns also dem eigentlich interessanten Prozeßgeschehen zuwenden, für das *Hexe vndt Hure, schelm vndt Dieb* beinahe nur noch wie ein – allerdings höchst willkommener – ‚Aufhänger‘ wirken: Die Elliehäuser waren mit ihrem Bauermeister in hohem Maße unzufrieden und wollten ihn abgesetzt sehen. Es kann ihnen nur noch darum gegangen sein, denjenigen ausfindig zu machen, der den Mut haben würde, ihn mit einem Verfahren zu überziehen, wie er es jetzt ‚am Hals‘ hatte.

Wie unbeliebt er zu jener Zeit im Dorf gewesen sein muß, das zeigt folgender Eintrag im Protokollbuch, in dem die Elliehäuser unverhohlen kundtaten, sie wollten ihn nicht länger in seinem Amt sehen. Der Eintrag datiert vom 2. März 1678, wurde also zwar vier Tage vor der Klageerhebung der Scheedes niedergeschrieben, bezieht sich aber bereits auf ihren ‚Fall‘:

Das Christoffel Grufen der Baurmeister zu Elliehausen sich habe fur Kurtz Verwichener zeit habe [!] mit scheld worten heraus gelasen gen Jacob Scheden vnd seine frawen Vnd habe ihn fur einen schelm Vnd dieb gescholten Vnnd sie fur eine hexe Vnd huren solches haben Viele leute Vnd die Nachbaren gehoret, unt kan dieses hie mit bezeuget werden Vnd mit der gantzen Gemeine Vnd habe die frawen wollen todt schiesen⁹³. Vnd die Gemeine wollen ihn fur keinen Baurmeister mehr haben.

Es mag zunächst überraschen, daß diese Zeugenaussage nicht auf dem Amt in Harste, sondern in Elliehausen niedergeschrieben wurde. Angesichts der Brisanz des sich abzeichnenden Verfahrens jedoch war man sich in Harste nicht zu schade, einen Amts-Bediensteten zu einem Ortstermin zu beordern – schließlich war es ein nicht unwichtiger lokaler, vom Amtmann einst bestätigter Funktionsträger, der hier in eine gravierende gerichtliche Auseinandersetzung hineingezogen, gar seines Amtes enthoben werden sollte. Es war ja auch kein alltäglicher, kein geringer Vorwurf, der – über die ‚normalen‘ Beleidigungen hinaus – gegen Grube erhoben wurde, wollte die *gantze Gemeine* doch gehört haben und bezeugen, daß der Bauermeister gedroht hatte, er wolle *die frawen todt schiesen*. Spätestens da hörte denn doch wohl jeder Spaß auf!

93 In seinem leicht aufbrausenden Temperament hatte der Bauermeister also nicht nur die Beschimpfungen und Verleumdungen ausgestoßen, die auch diesen ‚Hexen‘-Prozeß ausgelöst hatten, sondern er hatte sogar gedroht, die Scheedesche ‚abzuknallen‘; man meint förmlich, ihn sein *Deck schate eck dote!* brüllen zu hören.

Die erste Reaktion des Amtes steht unmittelbar unter der zitierten Eintragung: *Dieses gezeugnuße muß vom Herrn Pastore erbeten, zugleich Ezliche Männer, so die schelt vndt drowworte angehoret mit hinnein gesezet werden, der Vorsteher muß der Gemeine Leuten vndt damit nachm H[errn] Pfarrer gehen.*

Als weitere Vorsichtsmaßnahme hielt man es in Harste für angezeigt, nicht nur die anonymen Unmutsäußerungen des ‚kleinen Mannes‘ zur Kenntnis zu nehmen, sondern weitere Funktionsträger aus dem Dorf heranzuziehen, den Herrn Pastor⁹⁴ und die gewählten und vom Amt bestätigten Gemeindevorsteher. Außerdem sollten diejenigen, die jene *schelt vndt drowworte angehoret* hatten, namhaft gemacht werden. Dabei wird der Herr Amtmann durchaus den Hintergedanken gehegt haben, daß sich manch Unzufriedener schon im Vorfeld von einer offiziellen Klage wider den Bauermeister würde abhalten lassen, wenn er diese zunächst Aug in Aug dem Pastor als der sicher höchsten Respektperson und moralischen Instanz sowie den Dorfgewaltigen vorzutragen und obendrein unter Nennung seines Namens persönlich dafür geradezustehen hätte.

Als Indiz dafür, daß das Vergehen des Hitzkopfes als durchaus gravierend angesehen wurde und daß es erforderlich sei, darauf angemessen und in aller Form zu reagieren, erachte ich die Aufforderung des Amtes, *der Vorsteher* – vermutlich einer der beiden Altaristen der Kirchengemeinde – solle *der Gemeine Leuten*, um sie so zusammenzurufen, und dann solle man geschlossen *nachm H[errn] Pfarrer* ziehen. Zwar war es im weltlichen Rechtsbrauch durchaus üblich, mittels der Kirchenglocke zu einer Gemeindeversammlung zu laden⁹⁵, und insofern war hier nichts Ungewöhnliches intendiert, aber so ein wenig gemahnt die zitierte Aufforderung doch an das Läuten der Notglocke (Feuer-, Sturmglocke) in Augenblicken höchster Gefahr für das Gemeinwesen. Und eine gefährliche Krise für den inneren Frieden des Dorfes war das geplante ‚Impeachment‘ gegen den Bauermeister ja durchaus!

Eine weitere Maßnahme des Amtes war, daß während des ersten Termins in Harste am 6. März, zu dem sie ja hinzugezogen wurden, die Gemeindevorsteher unmittelbar aufgefordert wurden, sich über Lebenswandel und Amtsführung ihres ‚Dorfältesten‘ zu äußern, *in specie auch waß sie von dem schelten vndt todtschießen gehöret hetten*. Wir können uns unschwer vorstellen, daß sie sich angesichts dieser Fragen nicht gerade wohlfühlten in ihrer Haut. Sie werden sich gewunden, um klare Aussagen ‚möglichst gedrückt haben: Über seinen Lebenswandel wüßten sie kaum etwas mitzuteilen; hinsichtlich seiner Amtsführung könnten sie nur sagen, *daß die Gemeine nicht wol mit ihme zufrieden sey* – sie selber bezogen also nicht Stellung! – *in dehme Er allemahl, wen Er waß vorbrächte murte, Donnerte vndt Hagelte.*

94 Das war Ehr Johannes Trost, der fünfte evangelische Pastor in Ellichausen, das mittlere Glied einer Trost-Dynastie, die ununterbrochen von 1626 (Vitus) bis 1743 (Johannes Christian) im Dorf amtierte, Ehr Johannes allein ein halbes Jahrhundert lang von 1659 bis 1710.

95 Vgl. *Dt. Rechtswb.* 4, Sp. 948.

Mit anderen Worten: Gruben Stoffel war ein rechter Poltergeist, einer, dem es im Umgang mit seinen Mit-Dörflern am nötigen Fingerspitzengefühl fehlte, einer, der sie barsch anfuhr, ihnen überdeutlich den Marsch blies. Daß ein derartig cholertischer Mann, der in seiner Wortwahl nicht zimperlich war, durchaus auch einmal ein Wort zu viel sagte, sich nicht selten im Ton vergriff, läßt sich leicht denken.

Auch der Frage danach, ob sie die Androhung des Totschießens gehört hätten, wichen die Gemeindevorsteher geschickt aus: Mit eigenen Ohren hätten sie jene Drohworte nicht vernommen, *sondern von ihren Kindern vndt Gesinde Gehöret, welche nach dem geschrey gelauffen vndt solches mit angehöret hetten.*

Die Verhandlung wurde *vf nähisten gerichtstagk* vertagt. An ihm erschien der Beklagte jedoch nicht, entschuldigte sich aber schriftlich und bat um *communication der Klagen*. Seine *Schrift an statt Mündtlichen Vortrags mit angehengter rechtlichen Bitte* [...] *In unbegründeter Sache Scheden Eheweibs contra Gruven*, unverkennbar von einem erfahrenen Rechtsbeistand aufgesetzt, ist abschriftlich – und daher undatiert, nicht unterzeichnet – in das Protokollbuch inseriert; sie hat in den entscheidenden Passagen folgenden Wortlaut:

Dem Amtman in Harste sei ja wohl hinlänglich *bekannt waßgestalt Gertrudt Jacob Scheden einwohners alhie Eheweib mir einen fast ohngehewren injurien process anzuhalten gewillet, Ich auch dieser behueff Vor Fürstl. ampt zuerscheinen auff heute citiret undt abgeladen bin. Wenn aber diese Sache an sich dem ansehen nach ziemblich intricat, undt weitleufftig dannenhero durch einen mündlichen Verhör alß bey Dem man leicht sich Verstoßen kann, schwerlich wirdt abgethan werden können, umb so Viel mehr da ich mich fast entsehe mit frecher Clägerinnen, alß einen zancksüchtigen weibe, in ein gerichtlich mündtliches gefechte ein zu lassen, dem allen nach an Ew. wohlgel. gestr. hiemit ergethet mein underdienstlich undt gehorsahmes ersuchen dieselbe obrigkeitlich geruhen, undt [...] zuzorderst copiam der wieder mich etwan einbringenden Clage communiciren, annebst terminum zu einbringender meiner schriftlichen notturfft praefigiren undt ansetzen wollen.*

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Elliehäuser Bauermeister erkennbar nichts eingesehen, nichts dazugelernt, hatte er keinerlei Schuldbewußtsein: Von *unbegründeter Sache* sprach er, von einem *fast ohngehewren injurien process*, den ihm die *freche Clägerin*, die Schedesche, ein *zancksüchtig weib* zumal, *anzuhalten gewillet* sei. Andererseits kannte er sich selbst aber auch zu gut, als daß er nicht unter allen Umständen hätte vermeiden wollen, sich mit seiner Kontrahentin auf *einen mündlichen Verhör*, auf *ein gerichtlich mündtliches gefechte ein zu lassen*: Bei einem solchen – das wußte der Choleriker sehr wohl – würde er *leicht sich Verstoßen* können, liefe er leicht Gefahr, erneut aus der Haut zu fahren und die Schedesche aufs heftigste zu beschimpfen – vor Amtspersonen als Zeugen dann obendrein!

Seine Hoffnung auf eine Erledigung der leidigen Sache im schriftlichen Verfahren – dabei mag Grube auch darauf spekuliert haben, seine Kontrahenten würden sich keinen so guten Rechtsbeistand leisten können wie er – erfüllte sich nicht: Am 6. April 1678, genau vier Wochen nach Eröffnung des *injurien process*, erschienen

beide Parteien erneut vor dem Amt, und zwar *zuem lezten Mündlichen verhöre*. Der beklagte Bauermeister wurde einmal mehr *über außgestoßene Injurien vndt drow worte* [...] *Examiniret* und eindeutig *deren schuldig* befunden. Es folgte das bei einem solchen Prozeß Übliche und uns inzwischen nur zu gut Bekannte: Der Beschuldigte sah, wenn auch insbesondere in diesem Fall gewiß nicht aus Überzeugung, seinen Fehler ein, tat – sicher höchst widerwillig – *Eine geziemende abbitte*, erklärte die obsiegende Klägerin *vor Eine Ehrliche fraw*, gelobte Besserung und bat, *ihr zuem schuz ihrer Ehren vom Ambte deßfahls Einen Gerichtsschein Vf seinen Kosten zue ertheilen*, was auch geschah. Die Schedesche, deren guter Ruf damit wiederhergestellt war, war's *zuefrieden* – das alles kennen wir jetzt zur Genüge.

Interessant an diesem Psychogramm eines cholерischen Bullerballers ist nur noch, daß der Bauermeister trotz dieses für ihn glimpflichen Ausgangs des Verfahrens im Grunde uneinsichtig, unbelehrbar blieb, daß er nicht aus seiner Haut heraus konnte: Er nahm seine Zuflucht zu der verharmlosenden Ausrede, seine beleidigenden Äußerungen habe er im Suff getan, *die* im Dorf einquartierten *reuter* hätten ihn *beym truncke dazue gebracht*, er sei also zur Tatzeit nicht ganz Herr seiner Sinne gewesen. Amtmann und Amtsschreiber werden gewußt haben, was sie von dieser nur zu durchsichtigen ‚Entschuldigung‘ zu halten hatten!

5. Schlußbemerkung

Drei mit *Hexe* bzw. *Hexenmeister* befrachtete Gerichtsverfahren des ausgehenden 17. Jahrhunderts, Einwohner von Elliehausen bei – heute Stadtteil von – Göttingen betreffend, waren trotz dieser Reizwörter nicht den ‚klassischen‘ Hexenprozessen zuzuordnen, sondern entpuppten sich bei näherem Hinsehen als beinahe alltägliche Injurienprozesse. An ihrem Beispiel konnte für den Süden des welfischen Fürstentums Calenberg jedoch auch exemplifiziert werden, daß trotz relativer Harmlosigkeit der Abläufe bei den Prozeßbeteiligten noch immer mitschwang, was Schormann 1977 als ‚Ordalienmentalität‘ bezeichnete: Die Erinnerung an tatsächliche Hexenprozesse war noch sehr lebendig und prägte die Geisteshaltung und die aus ihr resultierenden Verhaltensweisen weiter Kreise der bäuerlichen Bevölkerung. Die aufgeklärte und aufklärerische Gesinnung, die im Prinzip das Ende der Hexenverfolgungen herbeigeführt hatte, war noch nicht tief genug in das allgemeine Bewußtsein eingedrungen, hatte weite Bevölkerungsschichten noch kaum erreicht. Unter der „Oberfläche der Religiosität und der Kirchlichkeit“⁹⁶ lebte der Glaube an das Wirken geheimer Mächte und an deren Personifikation als Hexen und Zauberinnen weiter.

Wer sich in den 1670er Jahren in einem Beleidigungsprozeß erbot, zum Beweis der eigenen Unschuld *schwimmen* zu wollen bzw. sich *baden* zu *lassen*, der sagte

96 SCHUBERT (wie Anm. 4) S. 295.

das nicht nur so daher, sondern der war in einem verborgenen Winkel seines Herzens noch immer davon überzeugt, die Wasserprobe sei ein probates Mittel zur Wahrheitsfindung. Daraus ist umgekehrt zu folgern: Wo eine derartige ‚Ordalienmentalität‘ noch immer lebendig war, da muß im Volk auch der Glaube an Hexen und an andere schadenstiftende Unholdinnen virulent gewesen sein. Wer eine Frau eine Hexe, einen Mann einen Hexenmeister schimpfte, der wollte nicht nur beleidigen, der war vielmehr tief im Innern davon überzeugt, die/der Beschimpfte sei in der Tat ein solches Wesen. Das ‚finstere‘ Mittelalter war im ausgehenden 17. Jahrhundert noch längst nicht in allen Bereichen überwunden.